Eb. X. 240.

Kl. Franc. o. 7 R. B.

10,2110

Angezeigt in der oberdeutschen
Litteraturzeitung 1805, № 138.

Beytrag
zur
Bestimmung der Gränzen
zwischen den
Franken und Sachsen
der Vorzeit.

Von

Pet. Fr. Jos. Müller,

Königl. Preuß. Interims-Landrichter, und Lehn-
kammer-Director.

Duisburg und Essen,
bey Bädeker und Comp., Universitätsbuchhändler.
1804.

Sr. Excellenz

dem Herrn Reichsgrafen

von der Schulenburg-Kehnert,

Königlich-Preußischem General von der Cavallerie, wirklichem geheimen Staats-Kriegs-und dirigirenden Minister, General-Controlleur der Finanzen, Ritter des schwarzen und rothen Adler-Ordens ꝛc. ꝛc.

Hochgebohrner Herr Reichsgraf,
gnädiger Herr Staats-Minister!

Durch das Zutrauen zweyer, mit Rücksicht auf die Zahl ihrer Wohnplätze zwar kleiner, in Hinsicht ihrer Bevölkerung aber, und der vortheilhaftesten örtlichen Verhältnisse nicht unwichtiger Orte Werden und Kettwig, mit dem angenehmen Auftrage beehrt, Seiner Majestät, unserm allergnädigsten Könige und Herrn in der höchstschätzbaren Person Eurer Excellenz mit Herz und Mund zu huldigen, bitte ich, diese kleine Schrift, welche ich Eurer Excel-

lenz an diesem Tage der Freude hiedurch zu überreichen die Gnade habe, als einen besondern Beweis meiner tiefsten Ehrfurcht und Ergebenheit aufzunehmen.

Ich bin

Eurer Erzellenz

Hildesheim am 10. July 1803.

unterthänigster Diener

Müller.

Vorrede.

Einigen Gönnern und Freunden ist die Schrift über Werden bekannt, welche ich vor einigen Jahren zu der mir aufgetragenen Vertheidigung der Abteylichen Gerechtsame bis auf einige Anlagen, die mir der Krieg durch die Entfernung des Archivs vorenthielt, gegen die Behauptungen ebenderselben höchsten Regierung herausgegeben habe, der ich jetzt angehöre, und mit gleicher Treue, womit ich mich für meine vorige Herrschaft aufgeopfert, zu dienen gedenke.

Der Hauptendzweck derselben hat zwar durch die Friedensschlußmäßige Auflösung der Abtey aufgehört, für den Freund der Vaterländischen Geschichte wird sie aber doch immer einigen Werth behalten.

In dieser Schrift hatte ich zur Hebung des allgemeinen Irrthums, als ob Werden ein Zugehör der Grafschaft Mark sey, unter andern auch §. 42. S. 113. den Satz aufgestellt, daß die Bewohner des Stifts Werden Ripuarier, folglich Franken, und dagegen die Bewohner der Grafschaft Mark Sachsen gewesen seyen, und solchen in der Anlage 21 näher zu entwickeln versprochen.

Dies gab zum Wunsche, und dieser zum Versuche Anlaß, die Gränzen zwischen den Franken und Sachsen der Vorzeit in ihrer ganzen Ausdehnung aufzufinden,

und auf diese Weise entstand die vorliegende besondere Schrift, die zwar nichts weniger als überall völlig befriedigend, aber doch dazu geeignet ist, um von Forschern, die mehr Gelegenheit und Muße haben, diesen Gegenstand ganz zu erschöpfen, wenigstens an einigen Stellen mitbenutzt werden zu können.

Die Geschichte der Vorzeit hat übrigens zwar für den größten Theil der Leser wenig Anziehendes, sie hört aber deswegen nicht auf, noch immer wichtig — höchstwichtig — zu seyn; und ich halte mich sogar überzeugt, daß, wenn zumal wir Teutsche in der Geschichte, die noch fast der einzige kaum durchdringliche Nebel ist, den uns die Feinde des Ruhmes unserer Väter vor die Augen geschoben haben, nicht zeitig genug das wenige Wahre von dem vielen Falschen zu unterscheiden, und dadurch die, nach den Ereignissen mehrerer Jahrhunderte zu urtheilen, welche mit Ereignissen vor Jahrtausenden in ununterbrochener Verbindung stehen, handgreiflich auf gänzliche Vernichtung des allmählig mehr und mehr eingeengten Urvolks berechnete Absichten nicht endlich einsehen zu lernen, und dann bey der alle gleich stark bedrohenden Gefahr unsere nicht selten zur wechselseitiger Zerstörung gebrauchten Kräfte nicht endlich brüderlich zu vereinigen, das Unglück haben sollten, wir ungeachtet des Lichts, dessen Einige sich rühmen, wo sie doch im Allgemeinen am Gängelbande der aus den Quellen schöpfenden wenigen Eingeweihten des Auslandes, eben so gut blinde Kuh mitspielen, wie alle Andere, und ungeachtet der unüberwindlichen Heere, die vereinigt die Welt wieder zu ihrem Erbe machen könnten, frühe oder spät alle am Schandjoche unserer ehemaligen Knechte werden ziehen müssen.

M.

§. 1.

Friesland.

Wenn schon Friesland, welches sich erst, nach der Angabe des Tacitus bis an, 1) nachher aber über den Rhein erstreckte, 2) folglich auch Holland und Seeland mitumfaßte, 3) nicht zu gleicher Zeit, sondern vor und nach dem Reiche der Franken einverleibt wurde, so war es doch eher ein Zugehör desselben, als Sachsen. In der Bestimmung der Fränkischen Grenze muß also billig mit Friesland angefangen werden.

Von der Elbe an machten die Friesischen Länder Hadeln und Kedingen,

mit Einschluß der Grafschaft Oldenburg die Grenze; 4) dann die Drente, wozu Gröningen gehörte; 5) die Twente, Salland, oder Overyssel, 6) worinn Deventer lag, 7) welches ein Zugehör des ~~Fränkischen~~ Kirchenbezirks zu Uetrecht war, 8) und zwar schon vor und zu den Zeiten des Lothringisch-Fränkischen Königs Zuentebold, indem dieser die Schenkung von Tiel am rechten Ufer der Waal, und von Deventer am rechten Ufer der Issel der Kirche zu Uetrecht bestätigte. 9)

1) Eodem anno *Frisii transrhenanus* populus. *Ann. Lib.* 1.

2) Frisiam, quæ *confinis* est Flandriæ. *Lamb. Schaffnab.* ad ann. 1071.

3) *Math.* de *Nobil. Lib.* 1. *cap.* 18.

4) Egilmarus Comes in *confinio* Saxoniæ & Frisiæ. Möser Osnabr. Gesch. 2. Th. Urk. 47. S. 55. *Aldenburg* quæ est in *Amerland*, terra *Fresonum*. *Helmold*. Lib. 2. c. 4. 7 & 8 p. 621. 623 & 624. bey *Leibniz* S. r. *Brunsw.* T. 1. Egilmar ist ohne Zweifel ebenderselbe, welcher in den Ur-

kunden von 1088 und 1093 bey *Lindenbrog* (S. S. in *Privil. Eccl. Hamburg.* p. 146 und 154) vorkommt; das Erbe seiner Nachkommenschaft ist bey weitem das ausgebreitetste; Sie sitzt auf den Hollsteinischen Fürsten-Stühlen, und auf den Thronen von Schweden, Dännemark und Rußland.

5) Villa *Gröningan*, in Comitatu *Trente*, 1040. *Buchel.* ad Hedam p. 128.

6) Secus fluvium *Isla*, in *confinio Francorum* & *Saxonum. Altfrid.* in V. *Ludg.* cap. 2. §. 11.

7) Post hæc ædificaverunt ei Ecclesiam in littore *orientali* ejusdem fluminis (*Isla*) in loco, cujus vocabulum est *Daventre* &c. Saxones collecto exercitu effugarunt Christianos ab illis locis, & Ecclesiam combusserunt igni &c. Sedato igitur tumultu reversisque prædonibus (*Saxonibus*) in *sua* &c. *Altfrid.* a. a. O. Zwischen Deventer und den Wohnungen der Sachsen muß also noch einiger Strich fränkisch, oder friesisch gewesen seyn.

8) Tunc Frisia depopulata est; *Trajectum* civitas excisa; sanctus Radbodus urbis Episcopus cedens persecutioni *Daventriæ* sedem constituit. *Albert. Stad.* ad ann. 876.

9) *Pont. Hist. Gelr.* L. 5. p. 63. und *Heda.* cum not. *Buchel.* de Episc. *Ultraj.* p. 94. Uebrigens war ein Theil Frieslandes schon von Willi-

brord, der zu Uetrecht ein Bißthum gründete, zum Christenthum gebracht. Gregor, und seine Gehilfen breiteten es bis an die Laubek (Labeki, nicht Lek; wie *Mabillon* angiebt) aus, welche auch während der ganzen Regierungszeit Pipins zwischen den christlichen und heidnischen Friesen die Grenze ausmachte. *Ludg.* in V. S. *Gregor.* apud *Mabill.* Sæc. 3. P. 2. p. 326. Ostfriesland blieb für unsern Ludger aufgehoben.

§. 2.

Hebung einiger Zweifel in Hinsicht Uetrechts.

Karl IV. hat der Kirche zu Uetrecht in der Twente und dem Sallande einen Freystuhl bewilliget; dergleichen Freystühle bestanden aber nur auf Westfälischer oder Engerscher Erde; es scheint also, daß die Twente und das Salland Zugehöre Westfalens gewesen seyen. Allein nirgend äussert sich die geringste Spur, daß dieser Freystuhl jemal wirklich zu Stande gekommen seye; entweder, weil die auf

ihre eigenthümliche Gesetze und Gerichts-Verfassung eifersüchtigen Friesen 1) oder vielleicht auch selbst der Erzbischof von Kölln, als Herzog von Westfalen und oberster Stuhlherr diese Neuerung zur Kränkung ihrer Gerechtsame nicht zugegeben haben. Auch sagt Karl IV. in dem Freybriefe für den Bischof von Uetrecht: nach Westfalen hin, 2) nicht in Westfalen, wodurch er also selbst die Twente und das Salland von Westfalen ausgeschlossen hat. Zwar gehört Ottmarsen zur Balley Westfalen, 3) daher folgt aber nicht, daß es wirklich ein Zugehör Westfalens seye, denn so erstreckte sich z. B. die Balley Franken über Schwaben und Baiern. Zu der Balley Koblenz gehörte Kölln, Rheinberg, und sogar Mecheln. Zur Balley Westfalen gehört auch Duisburg, u. s. w. Ottmarsen ware schon frühe ein Zugehör des Uetrechtisch-Fränkischen Kirchenbezirks, und Bischof Radbod hatte es zu seiner Grabstätte gewählt. 4)

1) Die Gesetze der Friesen kommen schon in den ältesten Zeiten vor. S. *Lindenbrog* L. *ant.* Hieher gehöret auch die bey Kindlinger, u. a. a. O. abgedruckte Werdensche Urkunde Folkhers von 855: secundum *Euua* (d. h. legem) Fresonum. 2. B. Urk. 3. Die neuen Gesetze wurden bey einer allgemeinen Versammlung aller Grietmänner (d. h. Rechtmänner, Richter) geprüft, und entweder bestätiget, oder verworfen; Et nos judices totius Frisiæ congregati Statuta &c. tanquam rationabilia & honesta ratificamus. 1317. *Math.* T. 4. p. 62. Nach solchen wurden die Friesen gerichtet, secundum Frisonica ipsorum jura, durch einheimische Richter, Gubernatorem sive Rectorem non constituemus, aut præfatis terris, & districtibus præficiemus, sed quod per earum Grietmannos, judices et officiales &c. regantur. *Privil. Sigism.* von 1417 ibid. p. 195 und 196. Als daher Karl V. zu Arnheim einen obersten Gerichtshof niedergesetzt hatte, ließen die Landschaften Salland, Twente u. s. w. 1556 zu Brüssel durch Abgeordnete dagegen vorstellen. *Pont.* Lib. 3. p. 869; daher erkannten auch die Landschaften Salland, Twente, Drente, u. s. w. 1569 den vom Herzog Alba abgeschickten Königlichen Commissar nicht an, indem sie behaupteten, daß sie nur von ihren Amtleuten, Scheffen und Rath u. s. w. in Folge ihrer althergebrachten Freyheiten besprochen werden könnten. *Math. Vet. jus. Transisal.* T. 3. p. 797. &c.

2) *Versus* Westphaliam.

3) Kopp über die Verfassung der heimlichen Gerichte, §. 41. S. 65.

4) Si sui permitterent. *Mabill.* Sæc. 5. p. 31.

§. 3.

Fortsetzung der Bestimmung der Grenze. Bentheim. Der vormalige Gau Hamaland.

Bentheim 1) war ursprünglich ein Zugehör des Stiftes Uetrecht, und zwar schon von den Zeiten Karl Martels her, folglich noch vor der Vereinigung Sachsens mit dem Fränkischen Reiche. 2) Eben so wenig hat auch der Gau Hamaland, oder wie er nachher genannt wurde, Zütphen, zu Sachsen oder Westfalen gehört.

1) Bentheim bey Kopp über die Verfassung der h. G. §. 68 und 88. S. 101 und 122 muß Bouchheim, Bochum heissen, und ist Bochum in der Grafschaft Mark.

2) *Heda* de *Episc. Ultraj.* cum not. *Buch.* p. 27.

§. 4.

Hebung der Einwürfe gegen den Gau Hamaland. Erster Einwurf.

Adela, die Mutter Meinwercs und Gattinn, erst Immeds, dessen Vaters, nachher Balderichs, und Tochter Wigmanns, des Stifters der Abtey Elten berief sich auf das Sachsenrecht, 1) als sie die Stiftung ihres Vaters 2) umzustossen versuchte. Es scheint also, daß Elten im Gau Hamaland ein Zugehör des sächsischen größern Gaues Westfalen gewesen. Allein sie konnte unmöglich die im Gau Hamaland gelegenen Güter, z. B. Elten selbst bezielen, ihre Absicht konnte vielmehr nur auf die wirklich sächsischen Güter gehn, gleichwie sie denn auch nicht alle Güter, sondern nur einen Theil davon 3) zurück verlangte. Als Adela ihren zweiten Gemahl Balderich dahin zu bringen sich bemühete, daß er die Grafschaft seines Blutsverwandten in Abwesenheit des Grafen Wigmanns

bey dem Kaiser nachsuchen möchte, sagte sie unter andern, daß sie diesen Sachsen, 4) womit sie den Grafen Wigmann 5) meinte, in ihrer Nähe unmöglich dulden könne. 6) Unstreitig muß also sie von fränkischem Stamme gewesen seyn, und auf fränkischem Boden gewohnt haben.

1) Secundum legem *Saxonicam*, wenn nicht vielleicht in der Urschrift steht: *Salicam*. S. Urk. Otto III. bey *Pontan. Stangefol. Math. Lünig.* &c.

2) Comitis *in littore* Rheni, auch: *circa litters* Rheni. *Alp.* de *divers. temp.*

3) *Quandam* hereditatis partem.

4) *Saxonem* istum.

5) Welcher nämlich Comes in occidentali Saxonia d. h. in Westfalen war, *Chron. Quedlinb.* ad ann. 1016.

6) *Alp.* de *divers. temp.*

§. 5.

Einige Zwischen-Bemerkungen. Balderich.

Zur Berichtigung der Geschichte von Kleve 1) ist zu erinnern, daß Balderich, wie vielmehr also seine Vorgänger? noch zu voreilig ein Graf von Kleve genannt wird. Die Grafschaften wurden damal noch nach den Gauen — es hat aber nie ein Gau Kleve bestanden — genannt, und Balderich erscheint auch nirgend als Graf von Kleve, sondern 1006 als Graf im Gaue Drente. 2) Er ist auch nicht 1001, 3) noch 1004 4) gestorben, wie sich aus dem Folgenden ergiebt. Balderichs Stiefsohn ward 1014 umgebracht. Adela, dessen unnatürliche Mutter und Mörderinn, die Gattinn Balderichs ward deswegen, selbst auf Betrieb ihres andern Sohnes, des Bischofs Meinwercs auf dem Reichstage zu Dortmund zum Tode verurtheilt, wovon sie aber die vielen Bitten der Fürsten, und große Opfer an Gütern für die Kirche zu Paderborn

retteten. Zu der Uebergabe dieser Güter im ersten Monate des Jahres 1016 5) und insbesondere des Guts Himmerfeldun im folgenden Monate, hat Balderich, ihr Eheherr noch mitgewürkt. 6) Weiter. Im zehnten Monate ebendesselben Jahres 1016 ward auch Graf Wigmann auf der Heimreise von einem Besuche bey dem Grafen Balderich überfallen, und ermordet. Balderich und Adela wurden auch dieses Mordes beschuldiget, 7) jener konnte wenigstens auf der Reichsversammlung zu Nimwegen keine gesetzliche Entschuldigung über den Tod Wigmanns vorbringen, ist aber nachher dennoch ausgesöhnt worden. 8) Bis 1018 hat er also noch gelebt; sein Lebensende scheint übrigens in das Jahr 1019 zu fallen.

1) Die Geschichte von Kleve bedarf noch mancher Berichtigungen. Ohne der Fabel von Helias Schwan zu gedenken, worüber der sogenannte Graf von Cabalis (Amsterd. chez Jacques le Jeune 1671. quatr. Entret. sur les sciences secrettes p. 166.) bey Gelegenheit seines Begattungs-Systems der Salamander und Syl-

phen mit Erdentöchtern, und der Erdensöhnen mit Nymphen, welches er immortaliser les Nymphes, und Ovid. sunt *superis* sua jura nennt, wie billig, lustig macht, so ist es auffallend, daß sogar noch Pauli (Preuss. Staatsgesch. 6. B. S. 459) der Sage nicht widerspricht, daß ein vorgeblicher Graf von Kleve schon im achten Jahrhundert eine Lothringische Herzogliche Prinzessinn zur Gemahlinn gehabt haben solle, wo doch der Name Lothringen erst in der Hälfte des zehnten aufgekommen, u. d. m.

2) *Heda* de *Episc. Ultraj.* cum not. *Buchel.* p. 101.

3) Wie Pauli a. a. O. S. 460 behauptet.

4) Nach Pet. Streithagen *Tetrastich.* in Com. ac Duces Cliviæ p. 13.

5) Cum manu Baldrici Comitis, *Mariti* sui, & Advocati. S. *Vit. Meinwerci* ed. ab Ad. Overham p. 80.

6) Baldericus quoque Comes prediƈtus per consensum *suæ contectalis* Adelæ, ebendas. p. 82.

7) Vita *Meinw. Dittm. Chron. Hildesiense* u. s. w.

8) Baldericus reconciliatur, & promissio divina obliviscitur. *Leibn.* p. 423.

§. 6.

Die verschiednen Wigmmanne.

Viele, und selbst Leibniz 1) haben sich bey den Namen Wigmann geirrt, und oft einen mit dem andern verwechselt. Leibniz hält Wigmann, den Vater der Adela, für den Sohn Wigmanns des Bruders Hermanns, Herzogs von Sachsen; dies ist aber unrichtig. Folgende Bemerkungen werden dazu dienen, die in Hinsicht der verschiedenen Wigmanne äusserst verworrene Geschichte aufzuklären.

Wigmann der ältere Bruder Hermanns, Herzogs von Sachsen aus dem Willingischen Geschlechte war vermählt mit Frederun, der Schwester der Königinn Mathildis, Gemahlinn Henrichs I. und Mutter Otto's des Großen. Dieser scheint derjenige zu seyn, dessen Tod das Register von Fuld auf das Jahr 944 angiebt. 2)

Einer seiner Söhne nannte sich zwar auch Wigmann; dieser blieb aber 967 im Slavischen Kriege, 3) und kann also der Vater der Adela nicht seyn, der 968 das Kloster Elten gestiftet, und 980 noch gelebt hat.

Wigmann der Vater der Adela scheint vielmehr von dem Wigmann abzustammen, in dessen Grafschaft die Güter lagen, welche 855 dem Kloster Werden geschenkt wurden. 4)

Wigmann, der 1016 ermordet wurde, war ein Sohn Ecberts, 5) des im Slavischen Kriege gebliebenen jüngern Wigmanns und Enkel Wigmanns des ältern, des Bruders Hermanns Herzogs von Sachsen. Daß er mit dem herzoglichen Hause in Verbindung gestanden, ergiebt sich schon daher, daß Bernard Herzog von Sachsen, und Enkel Hermanns, des Bruders Wigmanns des ältern, des Großvaters dieses 1016 ermordeten Wigmanns der gesetzliche Vormund

dessen nachgelassenen Sohnes, und Verwalter dessen Vermögens gewesen; 6) und daß er der Sohn Ecberts gewesen, ergiebt sich aus den Urkunden Otto's III. und Henrichs II. 7) in welchen ebenderselbe Hof 1001 in der Grafschaft der Kinder Ecberts, und 1009 in der Grafschaft des Grafen Wigmann erscheint. Da Ecbert, sein Vater, erst 994 in Ostfalen gestorben ist, 8) so scheint er sich bey Gelegenheit der Magdeburgischen Vogtey über das Kloster Burhorst im vormaligen Hochstift Münster 9) (in Westfalen) niedergelassen zu haben, indem er 989 als Vogt dieses, und 993 als Vogt des Klosters Meteln vorkommt, 10) und seine Vermählung mit der Tochter des Präfekts oder Grafen im nachherigen Herzogthum Geldern, u. s. w. wodurch er nun auch am linken Ufer des Rheins begütert ward, scheint seine Niederlassung in Westfalen und am Niederrhein vollends befestiget zu haben.

1) *Præf.* ad T. 1. fol. 2.

2) *Leibniz* T. 3. p. 763.

3) *Ann. Saxo* bey *Eccard* p. 314. In den Gernrodischen Annalen bey *Meibom.* S. 420 sind die Grafen Wigmann, Vater und Sohn verwechselt. Wigmann der Sohn hat keine Erben hinterlassen, indem Otto der Große eine Hälfte von dessen Nachlassenschaft dem Kloster zu Lüneburg, und die andere dem Kloster Kemnade an der Weser geschenkt hatte. S. *Dittm.* bey *Leibn.* ad ann. 967 p. 315.

4) Proprietatis meæ res, que mihi jure hereditario in pago *Hamulande* (jetzt in Friesland) in comitatu *Wigmanni* &c. Urk. Folkhers bey Kindlinger, u. a. Daher sagt *Alp.* de *div. temp.* von Wigmann, dem Vater der Adela: ditissimi, & longe nobilissimi *Wigmanni*, cujus majores magnam partem Germaniæ, maxime circa *littora Oceani* tenebant, filiam duxit uxorem.

5) *Ann. Hild.* &c.

6) Advenit tandem Bernardus dux, nepos meus, qui *jure* filii præfati comitis adhuc parvuli, & totius hereditatis tutor, & nefandi criminis ultor &c. *Dittm.* ap. *Leibniz*, p. 412 und nach ihm *Ann. Saxo*; wiewohl auch Könige und Fürsten, als solche, mit Ausschliessung der nächsten An-

Anverwandten über die Kinder des Adels das Recht der Vormundschaft hatten. *Math.* de *reb. Ultraj.* p. 139. Die Urkunden des unter die ersten weiblichen Stifter gehörigen Stifts Vreden [1024 Rex & Regina *Frethenam* intranta ibi occurrunt imperiales filiæ ac sorores Sophia & Adelheida. *Chron. Quedlinb.* wenn jedoch nicht, Fredenam, Verden, gelesen werden muß] können übrigens hierüber das meiste Licht verbreiten. Dittmar sagt: Thidericus, S. Mimmingerodensis Ecclesiæ Præsul, materteræ meæ [filius] juxta qui exspectabat, primus advenit, ac dilecti obitum amici merore questus insolabili, corpus [Wigmanni] ad Freihem [Fretheim] civitatem comitatus, et hoc ad *fratres* suos [*Annal. Saxo: patres*] collocare summopere studuit.

7) Bey Lünig unter Gandesheim.

8) 2. non April *Necrol. Hildes.* bey *Leibniz* T. I. p. 764. *Fuldense* T. 3. p. 765. *Chron. Quedlinb.*

9) Diese Vogtey gehörte im 13ten Jahrhunderte den Grafen von Ravensberg. Kindlinger Gesch. der ä. G. 44. Urk. S. 160.

10) *Schaten Ann. Pad.* p. 334 und 339.

§. 7.

Zweiter Einwurf gegen den Gau Hamaland.

Siegebert im Leben des Bischofs Dietherichs von Mez nennt Hamaland ausdrücklich einen sächsischen Gau; 1) allein es ist nichts ungewöhnliches, daß die sächsischen und friesischen Gauen, eben so wie die Völkerschaften, besonders von entfernten Schriftstellern, verwechselt werden. Bischof Dietherich von Mez starb 983. 2) Sein Vater, der Graf im Gau Hamaland gewesen seyn soll, hieß Everhard. Um diese Zeit war aber kein Graf dieses Namens in Hamaland, sondern Wigmann der Vater der Adela. 3) Zwar kommt 944 ein Graf Everhard in Drente vor, 4) und dieser scheint also der Vater Dietherichs gewesen zu seyn, aber auch Drente war, wie schon vorhin gezeiget ist, kein sächsischer Gau. Siegebert ist auch der einzige, der Hamaland für einen sächsischen

Gau angiebt, ohne daß er solches durch eine einzige Urkunde unterstützt hätte. 4)

1) In pag. *Saxoniæ* Hamaland. *Leibn.* T. I. p. 294. Dagegen hat der Nassauische Geheimrath Joh. Martin Kremer in der Geschichte des Ardennischen Geschlechts, und des Hauses Nassau sich weder durch den Gau Hamaland, noch durch den Zusatz: *Saxoniæ* abschrecken lassen, den Bischof Dietherich von Mez in den sogenannten Salisch-Nassauischen Stamm aufzunehmen. Auch hat er sich über die Eigenschaft eines *fatruelis*, wie es in der ersten Grabschrift des jungen Everhards, und in der Urkunde 57 S. 84, oder wie es in der dritten Grabschrift heißt: ex cujus *fratre* fuit genitus [Vit. Theod. ap. Leibn. T. I.] hinweggesetzt, und den jungen Everhard aus einem Sohne des Bruders des Bischofs Dietherichs in dessen Enkel umgeschaffen. Eben so hat er die Aeltern des jungen Everhards, um dessen Familie aus Hamaland bey Mez niedersetzen zu können, bey dessen Leichenzuge 978 erscheinen lassen, in Folge der Worte: luctu plebis, *Patrumque*, welche aber, besonders mit Rücksicht auf die Worte: genti, *Patriæque* suæ [Drente] von dem Volke und den Vätern, d. i. den Stiftsherrn zu Mez zu verstehen sind. Der junge Everhard scheint seiner Aeltern bald nach der Geburt beraubt gewesen, ab ipsis Cunis educatum &c. *curator* Everhardi, und sein

Stamm auch mit ihm erloschen zu seyn: ad propagandum spem suæ posteritatis, ad dilatandam gloriam suæ nobilitatis &c. Vita Theod. cap. 19. Kremer hat auf diese, so wie auf jene eben so irrige Voraussetzung, daß der angebliche Stammvater des Hauses Nassau, Otto, ein Brudersohn des Bischofs Dietherichs von Mez gewesen, seine ganze Geschichte gegründet, und ist ausser diesen, noch in mehrere Irrthümer gerathen. Z. B. Nicht Gebhard, dessen Bruder Conrad seinen Sohn gleiches Namens 905 abschickte, um die Grafen Gerhard u. Matfried an der Mosel zu bekriegen, sondern dieser letzte Gerhard, der Bruder Matfrieds, und des an Regino's Stelle zu Prüm eingedrungenen Abts Richars [Regino ad ann. 892] wogegen Conrad, Gebhards Brudersohn, abgeschickt war, hat Oda, die Wittib des Königs Zuentebolds geheirathet. Die Worte in dem Leben Dietherichs: affectum, quem habebat in *fratrem*, transtulit in consobrinum, sind nicht von dem Bruder des Bischofs Dietherichs zu verstehn, denn dieser hat ja nach der Behauptung Kremers damalen noch gelebt. Wahrscheinlich soll es heissen: affectum, quem habebat [Rex, oder Imperator] in fratrem [Brunonem] transfudit in [Theodoricum] consobrinum. Diese Meinung scheint auch durch die folgenden Worte unterstützt zu werden: dolens autem Antistes Theodoricus. Der von Kremer angenomme-

nen Behauptung Eccards, daß Berengar, König von Italien der Sohn Everhards, des Schwagers Karls des Kahlen gewesen, kann ich ebenfalls nicht beystimmen. Desgleichen sind die verschiedenen Ottonen, Conrade, Everharde, Heinriche u. s. w. durchgängig verwechselt. Hier ist der Ort nicht, sich deshalb in weitläuftige Untersuchungen einzulassen, aber doch, um den wahrheitliebenden Leser zu warnen, ehe er es glaubt oder gar nachschreibt. Dies gilt überhaupt von allen Geschichtschreibern, oder Geschichterklärern; daher haben jene, welche die Quellen, aus denen sie geschöpft haben, nichs anzeigen, fast keinen Werth.

2) *Leibn.* a. a. O. S. 311.

3) S. die Eltenschen Stiftungsurkunden.

4) Von ihm sagt der Verfasser der *Exeges. prælim.* de *Geneal. Reg. Dagob.* in *Actis S. S. Martii* cap. I. p. XV. Siegeberto Gemblacensi ignoscentes, quod antiquitatum Francicarum non satis distinguens tempora, aliis viris magnis nullo examine præmisso secutis præierit in *errores nec leves nec paucos.*

§. 8.

Dritter Einwurf.

Der Herzog von Geldern hatte zu Bredefort einen Freystuhl.

1) Es scheint also, daß die Wohnplätze der Sachsen sich bis in den Gau Hamaland erstreckt haben. Allein Bredefort war kein ursprüngliches Zugehör des eigentlichen Gaues Hamaland, sondern ist späterhin von dem sächsisch-westfälischen Stift Münster abgerissen worden. Der Ausdruck breite Furth scheint eine Grenze anzuzeigen, so wie denn auch Winterswick, wo eigentlich der Freystuhl war, ganz auf der Grenze liegt. Dasselbe gehörte 1287 dem Kapitel zu Vreden. 2) Otto von Ahaus, Erbe des Schlosses Bredefort, und der ganzen Herrschaft Lohn überließ 1316 diese Stücke wieder dem Bischofe von Münster, so wie sein Erblasser 1315 auf die Herrschaft Holte vor seinem Freygerichte zu Winterswick verzichtet hatte. 3) Dasselbe gehörte auch unter das Münsterische Archidiaconat auf dem Braem, 4) und der Besitz davon ist auch fortdaurend von Münster bestritten worden. 5) Der Ausdruck: einen Freystuhl, und

nicht mehr, beweiset sogar, daß ausser dem von Westfalen abgerissenen Winterswick im vormaligen Gau Hamaland kein Freystuhl war, oder vielmehr nicht seyn durfte, weil er nicht zu Westfalen gehörte.

1) Kopp a. a. O. S. 35. §. 18.

2) *Nunning Monum. Monast.* p. 179.

3) Kindlinger 2. Abth. S. 263.

4) *Nunning* a. a. O. S. 202.

5) Hobbeling Beschr. des Stifts Münster S. 109.

§. 9.

Beweis, daß Hamaland ein Fränkischer Gau gewesen.

Bey der Theilung des Reichs unter den Söhnen Ludwigs des Frommen 837 erhielt Karl den größten Theil Belgiens 1) vom Meere an, den Grenzen Sachsens vorbey, bis an die Grenzen Ripuariens, ganz Friesland,

conf[?] Lentsch Blid pg II

und die Grafschaften Moilla, Hattuarien, Hamaland, und Maaßgau. 2) Ludwig der Deutsche bekam Sachsen. Hamaland gehörte also zu Belgien, oder den Niederlanden, und nicht zu dem sächsischen Gau Westfalen.

1) Portionem regni his terminis notatam Karolo dedit, id est a mari per fines Saxoniæ, usque ad fines Ribuariorum, totam Frisiam, & per fines Ribuariorum Comitatus Moilla, Halt, Trahamolant, Masagobbi. *Nithard.* Dedit filio suo Carolo maximam Belgarum partem, id est a mari per fines Saxoniæ usque ad fines Ribuariorum Comitatus Moilla, Ettraham, Melant, Mosagau. *Ann. Bertinin.* Die Schreibfehler, welche durch Anhängung der Vorsylbe des dritten Gaues Ham-eland an den zweiten Hattuar. oder Attuar. entstanden, hat schon *Valesius* in *not. Galliæ* berichtiget. Dergleichen Fehler sind sehr gewöhnlich. So steht auch z. B. bey *Nithard* p. 306 aquis gematum, statt aquisgranum. Paulini und Eccard, und nach ihnen Bessel haben sich Mühe gegeben, den Gau Moilla auszufinden. Bald suchen sie ihn in Hasbanien, bald in Hattuarien, bald bey Toxandrien. S. Bessel S. 684 und 685.

Zuletzt setzt dieser ihn zwischen der Erf, der Ruhr, und der Nerse. S. 686. Hier sind meine Gedanken darüber. In Hamaland lag Deventer, Uplan, Elten, u. s. w. am rechten, die Betau am linken Ufer des Rheins. In Hattuarien Goch, Wachtendonk, Uden, Geldern u. s. w. Im Maaßgau Odilienberg bey Roermond, Süstern (welches seinen Namen von den Töchtern des Königs Zuentebolds, der übrigens in dieser Gegend noch im Andenken ist, nicht haben kann, indem dieser Ort schon zu Pipins Zeiten unter diesem Namen bekannt war: Villa *Suestra* egregiæ Blittrudis sagaci industria ab ingenuis Viris pecuniæ impendiis comparata. *Henschen* in *Exeg.* de *Episc. Tungr.* & *Traject.* in *Actis* S. S. *Maji* T. 7. p. XLV. Gangelt Gangluden, wozu Bücht und Millen gerechnet werden, Meersen bey Mastricht, Mastricht, Wilre, Eupen. Der Moillgau scheint also zwischen dem Maaßgau, und dem Eiflergau gesucht werden zu müssen. Moill-a zeigt Moill-gau und auch Moillbach an. A heißt Fluß, Bach, wie z. B. auch einige Wässer den Namen A führen; Aha desgleichen, wie schon *Rhenan. Rer. Germ. Lib.* 3. p. 122. bemerkt hat, welches aber Acha ausgesprochen werden muß, denn die Vorfahren liessen das c vor dem h weg, weil es in der Aussprache dem h schon von selbst anklebte, wie z. B. in den Wörtern mihi, nihil u. s.

w. und in dem Eide bey *Nithard apud Pith.* p. m. 354: noh ih, noh thero, noh &c. Salz-aha heißt daher zuweilen auch Salz-bach, Bessel S. 759 Zilb-aha, auch Zilbach, Calb-aha auch Calbach S. 607. Mal-aha in Ostfranken, oder Mal-a auch Mühlbach. *Act. Theod. Palat.* T. 4. p. 165. Die Grafschaft Molbach hält Chr. Jac. Kremer für den Bezirk in der Gegend von Düren im vormaligen Herzogthum Gülich, die Wehrmeisterey genannt. Auch diese liegt zwischen dem Maaß- und Eiflergau. *Cæs. Heisterb.* erwähnet auch eines Guts Malberg, welches der edle Herr von Malberg, und von Falkenberg besaß, und nicht weit von Münster in der Eifel lag, satis prope de Monasterio p. 670. 690 und 698 bey *Hontheim* T. I. Bey Düren besitzt die Familie von Spies den Rittersitz Mau-bach; vielleicht war dieser der Sitz der Grafen von Mol-bach, wovon *Cæs. Heisterb.* p. 688 sagt: comes de *Molbac* erat homo Ecclesie, nescio ubi feodum illud jacet, quod ipse tenuit; wenigstens ist die Abänderung der Buchstaben ol in au in Westfranken sehr gewöhnlich. Der lezte Wille des Grafen Everhards, und seiner Gemahlinn vom Jahr 864 bey *Mir.* in *Cod. don.* cap. 21, und *Eccard* in *Quatern. vet. mon.* p. 38 unterstützet die Meynung nicht wenig, daß der Moilgau an den Eiflergau gegrenzet. Das Gut Helissem §. *de filiabus* scheint Holzheim im

Eifler Decanate zu seyn. S. Beschr. des Erzstifts Kölln S. 133. Das Gut Luisinga, ebendas. hat mit Lessenich, oder Lossen (Los - eigen, d. h. Sal - eigen) im Zülpicher Decanate, und Wendoß mit Weims ebendaselbst offenbar Verwandschaft. S. 130. 131 und 133. Diesem kommt noch hinzu, daß im folgenden Jahrhundert in der Grafschaft Molbach ein Graf Hermann, nachher Pfalzgraf, erscheint, dessen Gemahlinn Heiliwig hieß. S. den Mönch zu Brauweiler bey Leibniz T. I. p. 313. Da nun auch eine Tochter des ebengenannten Grafen Everhards diesen Namen führte, so ist es, wo besonders die Besitzungen des lezten sich ausser Italien, und Alemannien großentheils auf den Grenzen Ripuariens gelegen gewesen, sehr wahrscheinlich, daß die Gemahlinn Hermanns zu dem Stamme des Grafen Everhards, und der Gisela, Tochter Ludwigs des Frommen, und Schwester Karls des Kahlen gehört habe. Die Gemahlin Otto's von Sachsen nannte sich übrigens nicht Heilywig, wie Eccard irrig angiebt, sondern Hadwig, oder Hathui, und den zweitgebornen Sohn Everhards Berengar, halte ich nicht für Berengar, König von Italien, sondern für denjenigen, wovon Pabst Nicolaus bey Eccard *Franc. orient.* T. 2. p. 529 sagt, daß er 867 gestorben sey.

§. 10.

Fortsetzung.

Im Jahre 855 wurden dem Kloster Werden einige Güter im Gau Hamaland am rechten Ufer des Rheins 1) geschenkt. Die Uebergabe derselben geschahe nach Fränkisch-Salischen, Ripuerischen, und Friesischen Gesetzen, 2) nicht nach Sächsischen. Hamaland war also ein fränkischer, kein sächsischer Gau.

1) Nomina testium, qui in orientali ripa Rheni fluminis constituli esse noscuntur. Kindlinger 2. B. 3. Urk.

2) Ego quasdam proprietatis meæ res, quæ mihi jure hereditario in pago *Hamuland* & in Comitatu Wigmanni &c. coram testibus & nobilium Virorum presentia secundum legem *Ripuariam*, & *Salicam*, nec non secundum Euua *Fresonum* &c. tradidi, secundum *predictas* leges Vestituram feci. Ebendas.

§. 11.

Fortsetzung.

Der Gau Hamaland lag nicht nur an beiden Ufern der Issel, 1) sondern erstreckte sich auf das linke Ufer des Rheins. 2) Der sächsische Gau Westfalen aber hat sich nirgend bis an das östliche, vielweniger auf das westliche Rheinufer erstreckt. Weiter. Als Henrich IV. 1083 die Abtey Elten an den Erzbischof von Hamburg vergab, sagte er, daß sie im Gau Hamaland: als er aber 1085 auch die Abtey Freden, welche noch fortdaurend die äusserste Grenze des vormaligen Hochstifts Münster nach Zütphen oder Hamaland ist, verschenkte, sagte er, daß sie im Gau Westfalen gelegen sey; in dieser lezten Urkunde wird sogar des Gaues Hamaland noch besonders gedacht, welches aber unterblieben seyn würde, wenn Hamaland ein Theil des größern Gaues Westfalen gewesen wäre. 3) Auch ist bemerkenswerth, daß die Erb-

güter Meinwercs in Salland, Drente, Hamaland, Velau, Betau, Teisterbant, u. s. w. zum Unterschied derjenigen, welche er in Sachsen, oder Westfalen besaß, als Güter in den Niederlanden aufgeführt sind. 4)

1) *Heda de Episc. Ultraj.* c. l. p. 127.

2) *Tradit. Lauresh.* in *consign. rerum S. Nazarii* de *Gannita* in *Frisia.*

3) *Lindenbrog* Script. Sept. S. 144 und 155.

4) Mons Lare, juxta Heimeberg (bey Rhene) in *inferiori* terra &c. Velociter partes terræ *inferioris* adüt &c. bona hereditaria in *inferiori* terra &c. Naves onustas ad *inferiorem* terram deferri, & dispensatione Villicorum super *Velue* in *Texterbant* mandavit erogari &c. bona hereditaria in *inferiori* terra. *Vita Meinwerci cum notis ad Overham* p. 82. 85. 94. 151 &c.

§. 12.

Fortsetzung der Bestimmung der Grenze zwischen Franken, und Sachsen. Herzogthum Cleve am rechten Ufer des Rheins. Emmerich.

Das nunmehrige Clevische Amt Emmerich 1) war vordem ein Theil der Graf-

schaft Zütphen, oder des Gaues Hamaland. Dasselbe gehörte eben so wie das nahe Elten nicht zur Münsterischen, sondern zur Uetrechtschen Kirche 2) und sogar gehörten selbst Doesburg, Dotichem, und Zütphen zum Archidiaconat von Emmerich. 3) Emmerich hatte auch nicht Sächsisches, sondern Zütphensches, oder Niederländisches, d. i. Fränkisches Recht. 4)

1) Die Stadt Emmerich gehört mit zu den ältesten Orten. Die Urkunde Ludwigs des Frommen von 828 bey *Heda* de *Episc. Ultraj. cum not. Buch.* ist zu Emmerich ausgefertiget. Actum publice in Villa *Embrici.*

2) Radbod, Bischof zu Uetrecht ließ drey Jahre vor seinem Tode, folglich 914 Eliolf, und Rotguit aus dem Kloster zu Emmerich zu sich kommen, und machte ihnen seinen Nachfolger bekannt. *Mabill. Sæc.* 5. p. 30. S. auch die Eltenschen Stiftungsurkunden.

3) *Wassenberg Embrica* p. 63.

4) Ebenders. p. 89.

§. 13.

Rees. Aspeln.

Das Amt Rees, 1) wozu Isselburg an der Grenze des Münsterischen Amts Bocholt gehört, und namentlich auch Aspeln waren 1237 und noch 1392 2) Zugehöre des Fränkisch-Ripuerischen 3) Niederstifts Kölln.

1) Entweder ist es also ein Irrthum, daß zu Sledenhorst ein westfälischer Freystuhl gewesen, Kopp a. a. O. §. 77. S. 111, oder Sledenhorst hat ursprünglich zu dem sächsischen Gau Westfalen gehört.

2) Comes Clivensis &c. invadit fines Archiepiscopatus Coloniensis, & castrum Archiepiscopi *Haspele*, prope *Rees* situm (statt: Ressitum:) capit, & confringit. *Godefr. Mon. Ann. ap. Struv.* T. I. p. 404. S. auch meine Schrift über das vormalge Reichsstift Werden §. 40. S. 110.

3) Man kann überhaupt annehmen, daß die Grenzen der Stifter Kölln und Uetrecht zugleich die Grenzen zwischen Ripuarien und Friesland gewesen.

§. 14.

Wesel, Dinslaken, Hiesfeld, Holte.

Zu Wesel war der Uebergang über den Rhein immer offen, und es äussert sich nirgend die geringste Spur, daß die Sachsen sich jemal hier festgesetzt hätten. 1) Der Bezirk um Wesel muß also noch Fränkisch gewesen seyn, obgleich Rolevink und Bernard Witte Dinslaken für eine sächsische oder westfälische Grafschaft gehalten. 2) Hiesfeld 3) im Amte Dinslaken, und Holte gehörten unter das Diaconat zu Duisburg, dem uralten Erbe der Franken, und Holte rief in Rechtssachen nach Werden, und Werden nach Aachen, dem Hauptsitze des fränkischen Reichs ab. Fränkisches Recht galt aber nur auf fränkischem Boden, eben so wie man auch annehmen kann, daß die Grenzlinie der Köllnischen und Münsterischen Kirche im Herzogthum Cleve zugleich die Grenze zwischen Franken und Sachsen, oder Westfalen sey.

1) Carolus super Saxones Rhenum transit ad *Lippiam*. *Vita Car. M. ap. Pith.* p. m. 30. Dominus Rex profectus in Saxoniam, transiit Rhenum ad *Lippiam* p. 49. Transito itaque Rheno in *loco*, qui *Lippa* dicitur, copias, quæ nondum convenerant, statuit opperiri, & congregatis tandem copiis &c. S. *Ewich. Vesalia.* Die Namen Lipp - ia, Lippa, und Ve - s - alia sind aus ebenderselben Quelle geschöpft, und zeigen viel Au, d. h. viel Fläche oder auch viel A, d. h. viel Ach, viel Wasser an. Aus ebenderselben Quelle sind geschöpft die Ortsnamen: Velau, Pill = au, Wil = na, Biel, Löben, Löwen, Laufen, Lavinia, Apulien, Neapel, Valois, Lüblin, Lüneville, u. s. w. Hierüber mehr in meiner Anweisung der in allen Sprachen und Welttheilen übereinstimmenden, und für das Daseyn einer Ursprache und eines Urvolks unwidersprechlich zeugenden Quellen der Vor = und Zunamen der Menschen, der Namen der Völkerschaften, Oerter, Flüsse, u. s. w. Noch mehr in meiner Zergliederung der lateinischen, und der damit zunächst verwandten Sprachen, und Anzeigung der Kunstgriffe, deren die Erfinder dieser Aftersprachen sich bedient haben.

2) Rolevink ist überhaupt so unstet, daß er erst Berge, Cleve, Geldern, Twente, Drente und Friesland zur Grenze, in Westfalen auch erst nur vier Bisthümer, Münster,

Osnabrük, Paderborn und Minden annimmt, folglich Uetrecht von Westfalen ausschließt, nachher aber Deventer, Oldensel im Stift Uetrecht, und Gerresheim bey Düsseldorf im Herzogthum Berge wieder zu Westfalen zu rechnen scheint.

3) Es ist auch durch die Stelle bey Steinen I. St. S. 198 nicht erwiesen, daß zu Hiesfeld ein Freystuhl gewesen; wiewohl eben von dieser Gegend vorzüglich zu gelten scheint, was der *Poeta Anon.* bey *Leibniz* T. I. p. 121 ad ann. 772 sagt: quoniam Saxonum proxima Francis adjacet ad boream tellus, *vix limine certo* divisi gentis *fines* utriusque cohærent. Die Geschichte des Herrn Professors Borhek der Länder Cleve, Mark, u. s. w. giebt hierüber so wenig in kirchlicher, als bürgerlicher Hinsicht Aufschluß. Auch kann mit Gewißheit nicht behauptet werden, daß Beek zu Sachsen gehöret habe, wie dieser in den neuesten Staatsanzeigen I. B. St. N. 3. S. 43 und 44 bey der Beschreibung des Amts Beek dafür zu halten scheint. Ich halte vielmehr Beek für ein Fränkisches Zugehör. Die Essenschen Urkunden sagen wenigstens nicht, daß der Hof Beek in Comitatu Ecberti & Cobbonis gelegen, vielmehr scheinen sie ihn, da sie dessen besonders erwähnen, davon auszuschliessen. Es thut zur Sache nichts, daß Essen den Hof Beek von dem Vater Heinrichs I. erhalten, denn die

sächsischen oder westfälischen Grafen waren nicht selten auch in Ripuarien begütert, und Ida, die Gemahlinn Ecberts, und Mutter Cobbo's war die Tochter, wenn nicht gar eines ripuarischen, doch eines fränkischen Grafen. S. *Uffing.* in *Vita S. Idæ.* Noch vielweniger konnten die alten Herzoge von Sachsen zu Beek ihre Kanzley gehabt haben; Herzog Ecbert hatte seinen Sitz zu Herzfeld, wo auch seine und seiner Nachkommen Grabstätte waren; Hermann hatte ihn in Lüneburg; Bernard, Ordulf u. s. w. in Hamburg, u. s. w. und an eine Kanzley in dem dermaligen Sinne ist damal gewiß nicht gedacht worden. Woher es gekommen, daß Herr Vorhek den Großvater Otto's des Großen, Otto Beek nennt, dies scheint sich nur durch das bey Lünig *Spic. Eccl.* T. 3. S. 326 unrichtig bemerkte Absonderungszeichen: avo nostro Ottone, Duce Beek, zu erklären, welches aber in der Urkunde von 974 richtiger bemerkt ist: *curtem* ab avo nostro Ottone Duce, *Beek* dictam. Noch wäre zu untersuchen, ob der der Kirche zu Essen geschenkte Hof Beek auch derjenige sey, welcher im Clevischen unter diesem Namen bekannt ist?

§. 15.

Duisburg, Herzogthum Berge, Mintert, Kaiserswerth.

Duisburg war ein Zugehör des Ripuarischen, oder Fränkischen Ruhrgaues. 1) Mintert im Herzogthum Berge desgleichen; so wie auch der Hof Lopanheldi, nachher Nettelinkhof bey Hugenpoet. 2) Es ist also keinem Zweifel unterworfen, daß dás zwischen Duisburg und Mintert gelegene Broich, wozu Mühlheim am rechten Ufer gehört, mit dem reichsfreyen Hause Stirum, welches ehedem ebendenselben Besitzer, wie Broich hatte, ebenfalls Theile des Ripuarischen Ruhrgaues gewesen. Schon Blittryth, die Gattinn Pipins schenkte dem H. Swibert einen Aufenthaltsort in Werd, 3) nachher Kaiserswerth, am rechten Ufer des Rheins, zu einer Zeit also, wo Sachsen mit Franken noch nicht vereiniget war. Es ist folglich eben so ungezweifelt,

daß die zwischen Duisburg, Mintert und Lopanheldi gelegenen bergischen Aemter Angermund, Ratingen und Landsberg um so mehr Zugehöre Ripuariens gewesen, als selbst noch der weiter aufwärts gelegene Hof Hetterscheid dazu gehöret hat. 4)

1) Curtis Regia in pago *Ruricgouve. Lindenbrog* S. S. p. 181.

2) S. Bessel unter Ruhrgau.

3) Quod lingua eorum vocatur in litore. *Beda. Mabill.* in *Vita* S. Swiberti *Sæc.* 3. P. I. p. 242.

4) S. Bessel a. a. O. wo Ratingen auch namentlich aufgeführt ist. Ratingen kommt übrigens mit Solingen schon in dem letzten Willen Bruno's, Erzbischofs von Kölln, vor. *Leibn.* T. I. p. 290.

§. 16.

Das vormalige Reichsstift Werden.

Oeft, Werden, Harenscheid, Fischlaken, am linken, Heisingen am rechten Ufer der Ruhr erscheinen alle

im Fränkisch-Ripuarischen Ruhrgau, 1) und waren also schon Zugehöre des Fränkischen Reichs, ehe noch Sachsen damit verbunden war; und daher auch vor und nach der Theilung von 843 Zugehöre des Fränkisch-Lothringischen Reichs, 2) und zwar auch 870. 3)

1) S. Bessel unter Ruhrgau Das Stift Werden bildete die Grenze zwischen Franken und Sachsen.

Est in confinio, amborumve termino abhinc *Francorum*, abhinc *Westphalorum. Poëta VVerthin.* bey *Leibn.* u. a.

2) Kremer behauptet in der Abhandlung über die Ripuarische Provinz (S. *Acta Th.* T. 4. p. 178 seq.) daß Ripuarien durch die Theilung von 843 in das Deutsche, welches Ludwig am östlichen, und das Lothringische, welches Lothar am westlichen Ufer des Rheins erhalten habe, zerfallen seye. Er schöpft den Beweis aus Werdenschen Nachrichten, in welchen er aber nicht zu finden ist. Diese beweisen vielmehr das Gegentheil. *Trad.* 4. bey *Leibn.* in *Charta Werd.* spricht freilich von Ludwig dem Könige, aber die Gauen Sutrachi (Südergau) in welchem Münster, Alen, u. s. w. lagen und Westrach (Westergau), wovon daselbst die Rede ist, waren sächsische Gauen, und lagen

also unstreitig im Reiche des Königs Ludwigs des Deutschen. Friesland hatte zwar auch einen Westergau und Ostergau, in pago *Ostrach* in *Fresonum* gente, *Mabill.* Sæc. 4. p. 38. Venitque ad *Fresiam* &c. in pagum *Hostracha. Vita Willeb. apud Mabill. Sæc.* 3. P. 2. p. 405; aber ein Friesischer Gau konnte hierunter nicht verstanden werden, weil Ludwig der Deutsche vor der Theilung zu Procaspis, 870, von Friesland nichts besessen hat. *Trad.* 15 spricht freilich von Ripuarien, aber nicht von Ludwig dem Deutschen, sondern von Kaiser Ludwig dem Frommen. Ludwig II. war auch zwar Kaiser, und auch beyläufig 20 Jahre, welches sich also mit dem 20sten Regierungsjahre, worin die Urkunde ausgestellt ist, vereinigen ließ, aber er hat von Ripuarien nie das geringste besessen, und Ludwig der Deutsche, der Vaterbruder Ludwigs II., ist dagegen nie Kaiser gewesen. Unter die Regierung Ludwigs des Frommen gehören auch *Tradit.* 25. 34. 42. 44. 45 46. ꝛc. Aber *Trad.* 59 gehört in das erste, 29 in das zweyte, 21 und 22 in das vierte, und 50 in das fünfte Regierungsjahr Lothars des Königs, zum Beweise, daß nicht allein Lothar der Kaiser, sondern auch dessen Sohn, Lothar der König, von welchem letzten das Lothringische Reich die Benennung erhalten, den ostrheinischen Theil Ripuariens besessen haben, und folglich dieser Theil eben so, wie der westrheinische

ein Zugehör des Lothringischen Reichs gewesen. Ohne Zweifel war dabey die Theilung von 837 zum Grunde gelegt, und Lothar hat maximam *Belgarum* partem, Friesland, Ripuarien, u. s. w. und Ludwig der Deutsche dasjenige, was noch an der östlichen Seite des Rheins zum Fränkischen Reiche gehörte, erhalten, nämlich Franken, wozu auch der an Ripuarien grenzende Lahngau gehörte, Thüringen, Sachsen, Baiern, u. s. w.

5) Aus Irrthum sind sowohl bey Pithoeus am Ende des vierten Buchs Nithards [quæ desunt superiori libro Nithardi &c. p. m. 376] als Schilter, *Script. rer. germ.* T. I. p. 109. und andern die Theilung von 870 zu Procaspis, und jene von 842 verwechselt. Die Geschichte Nithards, [gest. 858] geht nur bis 843; die Theilung von 870 ist also auf diese Geschichte nicht anwendbar. Die Theilung von 842 geschahe bey Lebzeiten, und über das Reich des bey Fontenai geschlagenen und entflohenen Lothars I. zwischen dessen Brüdern, Ludwig und Karl. Sie zerfiel aber wieder durch den Vertrag zu Verdün von 843. Die Theilung von 870 geschahe nach dem Tode Lothars II. zwischen ebendenselben. Von dieser letzten gilt das Theilungsregister bey Pithoeus, Schilter, Balüz, u. s. w. Beide waren verschieden, denn in jener hatte Ludwig ganz Friesland erhalten, *omnis* Frisia, *Nith.* c. 1. p. 360; in dieser waren

ihm nur zwey Drittel zugetheilt. Kremer a. a. O. sucht seine Behauptung noch durch die Theilung zu Procaspis zu unterstützen, denn durch diese seyen Ludwig dem Deutschen in Ripuarien fünf Grafschaften zugefallen, und weil diese nur an der Westseite des Rheins gesucht werden könnten, indem hier der Eiflergau, Argau, Zülpichgau, Köllnergau, und Gülichergau gelegen seyen, so müsse er das ostrheinische Ripuarien schon vorhin besessen haben. Dagegen ist zu erinnern, daß Gau und Grafschaft nicht durchgängig gleichvielbedeutend seyen; oft waren in einem und ebendemselben Gau mehr Grafen, wie z. B. in dem Gülchergau. S. meine Schrift über Werden §. 40. I. S. 101 und umgekehrt bestand oft eine Grafschaft aus mehr Gauen, d. h. die Gerichtsbarkeit eines Grafen erstreckte sich über mehr Gauen; z. B. die Gerichtsbarkeit Hermanns von Westfalen dehnte sich durch ganz Sachsen, so wie Udo's durch das ganze Stift Bremen aus. S. Anlage 19 zu der ebengenannten Schrift. Oft wird die Grafschaft von dem Gau getrennt, wie z. B. bey Schannat, *Hist. Episc. Worneat.* T. I. p. 309, wo der Gau verschenkt, die Grafschaft aber, oder die Gerichtsbarkeit ausbedungen wurde. Oft zerfällt auch ein größerer Gau wieder in kleinere, wie z. B. Ripuarien in Köllnergau, Ruhrgau, u. s. w.; der Ruhrgau wieder

in Keldagau, Duisburgergau, u. s. w. und zeigt alsdann bald eine Provinz an, wie z. B. Ostfalen, in pago, *sive* Provincia Astfala. Henr. 2. in dipl. *Hildes*. apud *Leibn*. T. I. p. 155; bald geringere Bezirke an, bis es zuletzt der Benennung Gau fast wie der Benennung *pagus* ergieng, daß dadurch jede Honnschaft, oder Bauerschaft, jedes Dorf bezeichnet wurde. Der Ruhrgau kann also von jenen 5 Grafschaften, welche Ludwig in Ripuarien erhalten, deswegen nicht ausgeschlossen werden; und wenn durch diese 5 Grafschaften die genannten 5 Gauen angezeigt werden sollen, wo bleibt dann der schon zu Ludgers Zeiten bekannte Gau Ninvenheim. S. *Chart. Werth*. bey *Leibn*. wo der Gau Gilismi, der Bünnengau, der schon 812, 841, und 857, folglich weit früher, als der Argau erscheint, u. s. w. welche ebenfalls im westrheinischen Ripuarien lagen. Bey Gelegenheit des zu diesen 5 Grafschaften von Kremer mitgezogenen Zülpicher Gaues wird man mir noch eine Bemerkung erlauben. Fast allgemein wird geglaubt, die berühmte Schlacht zwischen Clodowig und den Alemannen wäre bey Zülpich vorgefallen. Dieser Meynung stehn aber folgende Umstände entgegen: a] Zülpich gehörte zum Reiche des Ripuarischen Königs Siegeberts, nicht zum Reiche Clodowichs. b] Selbst um dahin zu kommen, scheint es, daß Clodowich auch durch das Reich des zu

Cammerich hofhaltenden Königs Rachnachars hätte ziehn müssen. c] Die Schlacht fiel an dem Rheinufer vor, und zwar im Lande der für ihr Vaterland streitenden Alemannen, *patriam* defendere, vel libera manu pro *patria* mori. *Vita S. Vedasti in Actis S. S.* 6. Febr. d] Der Heimzug des Siegers Clodowigs gieng über Toul an der Mosel, wo er den Vedast mitnahm, durch den Wasgau über den Fluß Axona nach Rheims, ohne Aufenthalt, in größter Eile, nil moratus in via &c. magna festinatione itineris, um sich von dem h. Remigius von Rheims taufen zu lassen. Schon Henschen in den Noten zu dem Leben Vedasts a. a. O. hat den ersten und vierten Umstand bemerkt, und Kremer hat ihn in der Geschichte des rheinischen Franziens S. 26. o. nicht widerlegt. Zwar ist Siegebert mit in den Krieg verwickelt gewesen, und bey Zülpich verwundet worden, daraus folgt aber nicht, daß die Hauptschlacht bey Zülpich vorgefallen. Ich stimme vielmehr der Meynung bey, daß solches in der Gegend von Straßburg geschehn, und zwar bey Bischofesheim, welches von diesem Vorfalle, der die Veranlassung der Taufe Clodwigs durch den Bischof Remigius war, den Namen trägt. Remigius sagt selbst in seinem letzten Willen: cum duabus Villis, quas Ludovicus a me sacro baptismatis fonte susceptus amore nominis mei sua lingua *Biscovesheim* vocatis &c.

§. 17.

Zwischen-Bemerkung. Der Rhein war nicht durchaus die Grenze zwischen den Reichen Lothars und Ludwigs des Deutschen. Friesland gehörte zu Lothringen.

Man ist durchgehends der Meynung, daß der Rhein die Grenze der Reiche Lothars und Ludwigs bestimmt habe. Dies kann aber nicht angenommen werden, denn in solchem Falle wäre auch Friesland ein Zugehör des Reichs Ludwigs gewesen. Als Karl und Ludwig das Reich ihres entflohenen Bruders Lothars theilten, wiewohl diese Theilung durch die Wiederaussöhnung der drey Brüder wieder zerfiel, bekam Ludwig der Deutsche ganz Friesland, u. s. w. 1) Vor dieser Theilung war also ganz Friesland ein Zugehör des Lotharischen Reichs. 2) Aber auch nach dieser, durch die Wiederaussöhnung zerfallenen Theilung

ist Friesland, wozu auch das Stift Uetrecht, dessen beyweitem geringster Theil am linken Rheinufer lag, gehörte, bey dem Reiche Lothars geblieben. 3) Erst 870, als Karl und Ludwig das Lotharische Reich, nach dem Tode ihres Bruderssohns, Lothars II. theilten, erhielt Ludwig zwey Theile von Friesland; und diese lezte Theilung ward auch 879 von Ludwig dem Stammler, dem Sohne Karls, und Ludwig dem Jüngern, dem Sohne Ludwigs des Deutschen, erneuert. 4) Nachdem in der Folge Arnulph den Fränkischen Staatskörper größtentheils in seiner Person wieder vereiniget, und seinen ausserehelichen Sohn Zuentebold zum Könige des Lotharischen Reichs hatte erklären lassen, schenkte oder bestätigte dieser vielmehr der Kirche zu Uetrecht, ausser Tiel, auch den Besitz von Deventer am rechten Ufer des Rheins; 5) so wie denn auch nachher das Stift Uetrecht als ein Zugehör des Lotharischen Reichs angesehen

ward. 6) Als endlich Henrich I. das von dem Ostfränkischen an das Westfränkische gekommene Lotharische Reich wieder mit dem ersten zu vereinigen suchte, und deswegen auf dem Rheine bey Bonn mit dem Westfränkis. Könige Karl dem Einfältigen eine Zusammenkunft hatte, waren die Ostfränkischen Grafen im Gefolge des ersten, 7) und im Gefolge des zweiten, als bisherigen Besitzers von Lothringen, ausser den Bischöfen von Kölln, Trier, Kammerich, Chalons auch der Bischof von Uetrecht, und unter andern Westfränkischen Grafen 8) auch Regenbern, als Graf auf der Mark 9) zwischen Sachsen und Friesland, und Dieterich Graf in Friesland; wodurch also erwiesen ist, daß Uetrecht, Friesland, und selbst die Mark zwischen Friesland und Sachsen, die Grafschaft, jetzt Herzogthum Oldenburg, fortdaurend Zugehöre des Fränkischen Reichs gewesen. Nach dieser Zeit ist das Lotharische Reich,

einige mißlungene Versüche abgerechnet, nie wieder an das Westfränkische gekommen, anstatt daß dermal die Ostrheinischen Reste des Herzogthums Cleve, ein Theil Frieslandes, Oldenburg, Bentheim, das Stift Werden, und das Herzogthum Berge von dem Lotharischen Reiche noch allein übriggeblieben, und nun gar der Rhein zwischen den Ost- und Westfränkischen Reichen die Grenze bildet. 10)

1) Evenitque Lodhuwico *omnis Frisia* &c. *Nith.* Lib. 4.

2) 855 Lotharius *totam Fresiam* filio suo Lothario donat. S. *Vitam S. Wironis Episc.* 8. Maji p. 314. und *Ann. Bertin.*

3) In regno quoque *Lotharii* synodus in Mettis congregata est, omnium Episcoporum *ejus*, præter Hungarium *Trajectensem*, quem ægritudo detinuit. *Ann. Pith.* ad ann. 863. In *Lotharingia* Adelboldus *Episcopus Ultrajectensis* 900 *Regino.* Florebant hoc tempore in scientia litterarum in *Lotharingia* &c. Adelboldus Episcopus *Ultrajectensis. Siegeb.* Und 1050 heißt es: regnante glorioso imperatore Henrico, Duce Godefrido. Gottfried war Herzog von Lothringen. *Heda*

cum not. Buch. Eben so wie in der zu Trier (gleichfalls in Lothringen, und in den Niederlanden) 928 ausgefertigten Urkunde: regnante serenissimo Rege Henrico, consentiente & jubente Duce Gisilberto, *Honth.* A. Trev. T. 1. p. 274.

4) In conventu Furonensi, sicut inter Patrem meum Karolum & Patrem vestrum HLudovicum regnum HLotharii divisum fuit, volumus, ut ita consistat. Et si aliquis nostrorum fidelium de regno Patris sui ex hoc aliquid purprisum habet, jussu nostro illud dimittat. *Baluz* T. 2. p. 278.

5) S. oben §. 1. Anmerk. 9.

6) Siehe die Anmerk. 3.

7) *Everhardus* Comes potentissimus in *Francia. Ann. Saxo* 911. Everhardus quoque *transrhenensis* in regnum Lotharii mittitur ab Henrico justitiam faciendi causa. *Chron. Frodoardi* ad ann. 826. Everhardus mensæ præerat 937 *Witich. corbej.* Everhardus Comes Palatii *Siegeb. gembl.* ad *ann.* 938. Hermann, ein Fränkischer Graf, nachher Herzog in Schwaben; Conrad, dessen Vetter, u. s. w. Cobbo, ein Sächsischer Graf, u. s. w.

8) Diese sind durch folgende Nachrichten näher bezeichnet. *Matfridus* &c. comites honores & dignitates, quas a Rege acceperant, perdunt,

reconciliantur, *Regino. Ann. Saxo* ad ann. 897. S. auch *Regino* ad ann. 900. 905. &c. u. die Urk. Karls des Einfältigen von 916 bey *Honth.* T. 1. p. 263. *Matfridus* comes in pago *Metensi* 962. *Honth.* p. 268. &c. *Hagano* 916 in der ebenbemerkten Urkunde bey *Honth.* Pene omnes Comites regem suum Karolum apud urbem Suessionem, quia *Haganonem* Consiliarium suum, quem de mediocribus potentem fecerat, dimittere nolebat, relinquerunt. 902. *Chron. Frodoardi* 922. propter prædictum *Haganonem* &c. ob *Haganonis* amorem &c. cum *Haganone* trans Mosam proficiscitur &c. Er war auch derjenige, wovon Henrich, der Vater Otto's des Großen, sagte: aut *Haganonem* quandoque cum Carolo regnaturum, aut Carolum cum Haganone ad rerum mediocritatem deventurum. *Fragm. gall. Script. & Conr. App. apud Pith.* p. 390. *Boso* ad Henricum profectus pacem publice jurare compellitur. 929. Ueber ihn S. auch *Vit. Joan. Görz* bey *Mabill. Sæc.* 5. p. 401. Quoniam *Isaac*, Chuonradus &c. Diploma *Ludovici* 910 bey Kremer Gesch. des Nassauischen Hauses. Cod. dipl. p. 41, und *Honth.* T. I. 259. Terram Berengarii &c. &c. *Isaac* Comitis deprædationibus plurimis vastat. *Isaac* quoque comes quoddam Castellum Stephani *Cameracensis* Episcopi &c. *Theodoricus.* Tradidit ad instantiam Comitis *Haganonis* nobili viro *Theodorico* fratri *Walgeri. Math. Vet. Monum.* T. 3. p. 48. *Ade-*

lelmus 923. Cui obviam factus comes *Adelelmus*. *Chr. Frod.* ad *ann.* 932. *Adelelmum* Comitem &c. *Adelelmus* in Ecclesiam confugiens secus Altare cum quibusdam, qui secum introierant, interemptus est. *ibid.* u. s. w.

9) Allerdings auf der Reichsmark, obgleich Möser [o. G. 1. T. S. 317] diesem zu widersprechen scheint, denn wo das West- und Ostfränkische Reich nicht mehr unter ebendemselben Herrn stand, so konnte eine Mark zwischen Sachsen, welches zum Ostfränkischen, und Friesland, welches zum Westfränkischen Reiche gehörte, nicht zweckwidrig seyn. Noch 1101 hieß es: Comes Hiericus gratiam Imperatoris acquisivit, & ipse Imperator *Marchiam Fresonum* sibi tradit. *Chron.* Wirzib. ap. Baluz in *Miscell.* p. 519. *Ann. Hildesh.* u. s. w.

10) Et tandem domitum Rhenum, totiesque petitum. Ob aber die Weissagung Martials: Et Romanus [Gallicus] eas *utraque* ripa *Lib.* X. *Epigr.* 7. ad *Rhenum* eintreffen wird, daran ist doch zu zweifeln; so unheilbar ist das Gebäude unseres Vaterlandes noch nicht abgestorben, so morsch sind die Gebeine des alten Riesen nicht, um nicht noch wirklich jedem Sturme trotzen zu können, und der Verlust an Flächen-Inhalt ist glücklicherweise durch den Gewinn an innerer Kraft ersetzt. Unterdessen scheint sich ein Geschichts-Verfälscher durch die Worte, welche er

Gesandten deutscher Fürsten in den Mund legt, mit dem Rheine noch nicht einmal zu begnügen: Christianissime Rex, penderamus tuam potentiam, quæ in hac parte oram maris (das Westmeer) transgreditur, qualiter a *mari usque ad mare* etiam *septentrionali* plaga & ultra ad *Daciæ*, *Sueciæ*, *Norwegiæ* & *Gottorum* regna *extendetur*, si principum prædictorum, quorum fines a potentissimo regno tuo usque ad fines prædictos se extendunt, benevolentiam tibi comparabis &c. Tunc illustres Principes in *Umbra* alarum tuarum sperabunt, exultabunt, & dicunt: Vivat Rex, & dominus noster Franciæ. *Ludewig Rle. M. S. T.* 9. Lib. 5. p. 707 & seq.

§. 18.

Auch der Ripuarische Ruhrgau gehörte zu Lothringen.

Otto der Große hielt 944 zu Duisburg im Ostripuarischen Ruhrgau mit den Lothringischen und Fränkischen Großen einen Reichstag. 1) Henrich II. empfieng desgleichen die Lothringischen Großen zu Duisburg. Dort wählten sie ihn zum Könige, und von da begleiteten sie ihn nach Aachen zur Krö-

nung. 2) Diese Umstände beweisen, daß der Ruhrgau, in welchem Duisburg gelegen war, ein Zugehör des Lothringisch-Fränkischen Reichs seyn mußte, besonders da Henrich II. sich zu Mainz von den Ostfranken, in Thüringen von den dortigen Großen, und zu Merseburg von den Sachsen — von Baiern war er selbst Herzog — folglich in jedem besondern Herzogthum hatte wählen und anerkennen lassen. 3)

1) *Cont. chr. Regin. ad ann. 944 Ann. Saxo ad eund.*

2) *Dittmar.* bey *Leibn.* p. 369.

3) Dittmar a. a. O. Beynahe wäre Duisburg späterhin wieder mit dem Herzogthum Lothringen vereiniget worden. *Bütkens Preuves.* p. 56.

§. 19.

Auch das vormalige Reichsstift Werden.

Zuentebold bestätigte 898, als König von Lothringen, nicht nur die Freyheiten der Abtey Werden überhaupt,

sondern er befreyte auch die abteylichen Güter von der gräflichen Gerichtsbarkeit, und nahm sowohl NB. das Gotteshaus St. Ludgers, als auch die Conventualen 1) in seinen besondern Schutz; das Stift Werden mußte also nothwendig ein Zugehör seines Reichs seyn. Es ist merkwürdig, daß die Abtey Essen von ebendemselben Könige Zuentebold eine Schenkungsurkunde über verschiedene Güter am linken Rheinufer im Köllnischen, Gülichschen u. s. w. aufweiset, 2) aber von Ertheilung solcher Freyheiten, von Aufnahme der Stiftsfrauen in seinen Schutz ist kein Wort anzutreffen. Die Ursache davon ist, daß Essen nicht zu Lothringen, sondern zu Sachsen gehörte. In einer erzbischöflichen Zehnturkunde für die Abtey Essen von 1027, fängt die Zehntgrenze an bey Lirich und Lippern zweyen Essenschen Bauerschaften auf den Grenzen des Clevischen Amts Dinslaken, und des Vestes Recklinghausen, und geht demnach mit der Emscher fort, bis sie von der-

selben auf die Ruhr abfällt, und von der Ruhr die Fränkische Grenze vorbey, d. h. bis an die Grenzlinie zwischen dem Fränkischen Stift Werden, der Fränkischen Herrschaft Broich und Stirum, und dem Sächsischen Stift Essen wieder auf Lirich und Lippern zugeht. Uebrigens ist es sehr natürlich, daß die Sprache der Grenzbewohner eine Mischung von beiden aufnimmt, dennoch haben die Hauptabzeichen der fränkischen Aussprache im Stifte Werden sich von der sächsischen zu Essen bis auf den heutigen Tag erhalten.

1) Fratres illius Monasterii. Die Urkunde haben Lünig, Schaten, Fürstenberg *Mon. Paderb.* p. 201. u. s. w. Der Ausdruck, & quæ sua in regno *nostro* sunt, hatte Bezug auf die abteylichen Besitzungen in Sachsen, worauf nemlich sein Freybrief sich nicht erstrecken konnte, weil sein Vater Ostfranken (daher wird von den Grafen Conrad und Gebhard im Lahngau und der Wetterau gesagt, daß sie aus dem Reiche Arnulphs gewesen, *Regino*) Sachsen u. s. w. bey seiner Krone behalten hatte. Dennoch hat

Kremer diesen Freybrief zur Unterstützung seiner Meynung angeführt.

a) S. Lünig unter Essen.

b) Usque ad *Marcam Francorum & Saxonum*, und zwar bis an die Honnschaften Heisingen und Bredenei des fränkischen Stifts Werden, u. s. w. Man vergleiche hiemit die Anlage 14 zu meiner Schrift über Werden, nemlich die Urkunde Erzbischofs Williberts von Kölln von 875, wodurch er die Pfarr- und Zehntgrenzen des Klosters St. Ludgers zu Werden bestimmt hat, und in welcher er nach Norden hin, d. h. auf der Essenschen Grenze die noch fortdaurenden Zugehöre des Stifts Werden, Heisingen, Meckenstock und Bredenei bezeichnet. Der Irrthum, als ob der Rhein durchaus die Grenze zwischen den Reichen Lothars und Ludwigs des Deutschen gewesen, schreibt sich von dem Mißverstande der Worte her: orientalia regna, und: omnis Germania usque ad Rheni fluenta. Man hat daher geschlossen, daß der Rhein, Speier, Worms und Mainz ausgenommen, bis auf dessen Ausfluß in das Meer die Grenze zwischen den genannten Reichen gewesen. Die Unrichtigkeit hievon habe ich schon bey Friesland bewiesen. Hier also nur noch ein Paar Worte darüber. Ludwig der Fromme hatte 837 für den nachgebornen Karl fol-

gendes Reich bestimmt: von dem Meere an, die Sächsische Grenze vorbey, bis an die Grenze von Ripuarien, ganz Friesland und neben Ripuarien die Grafschaften Moilla, Hattuarien, Hamaland, Masgau. Ferner die Länder zwischen der Maaß und der Saine, Verdün miteingeschlossen, bis nach Burgundien, u. s. w. im Umkreise bis Friesland. *Nithard. L. I.* Hierüber kann es mit den andern Brüdern, Lothar und Ludwig zum Streit, welcher dahin verglichen wurde, daß Karl davon den westlichen Theil von der Maas an behielt, und Lothar dagegen den östlichen Theil von der Maas an bekam, d. i. den Maasgau, Hamaland, Hattuarien, Moilla, Ripuarien und ganz Friesland, an der Sächsischen Grenze vorbey, bis an das Meer. *Nith.* Ebendas. Nach dem Tode Ludwigs des Frommen kam es unter den drey Brüdern wieder zum Streit, 843 aber zu Verdün auch wieder zum Vergleich. Die Verdünsche Theilungsurkunde ist verloren, aber der Erfolg, und selbst die Theilung zu Procaspis läßt nicht zweifeln, daß wenigstens am Niederrhein die eben gezeichneten Grenzen nicht neuerdings seyen angenommen worden. Der Ausdruck: orientalia regna, omnis Germania, oder das Reich, welches Ludwig erhielt, ist also von Sachsen, Thüringen, u. s. w. und Ostfranken bis an den Rhein zu verstehen, so, daß dieses Reich da anfieng, wo Ripuarien aufhörte, denn Ripuarien, Fries-

land, Hamaland, Hattuarien, Maasgau, u. s. w. waren, nach der damaligen Art sich auszudrücken, keine Germanischen, sondern Belgischen oder Niederländischen Zugehöre. Daher sagen die Bertinianischen Annalen bey dem Jahre 837 ausdrücklich, daß Ludwig der Fromme seinem Sohne Karl den größten Theil von Belgien, maximam *Belgarum* partem, d. i., wie die Annalen sich hierüber selbst erklären, vom Meere an die sächsische Grenze vorbey, u. s. w. Daher heißt es 917: *Belgicam* & Germaniam alio Rege indigere. *Ann. Saxo.* Daher nennt Frodoard in *Chron.* Henrich *Germanicum* Regem ad ann. 928. Daher ist es gekommen, daß ein Herzog von Lothringen (Gozelo Lotharingorum Dux. *Lamb. Schaffnab. apud Pistor.* p. 363. u. a. a. O. m.) bald als Herzog von Ripuarien, wie unter den Ottonen (S. *Honth. Ann. Trevir.* T. I. p. 337) und bey der Wahl Conrads des Saliers (Wippo *Vita Conr. Sal.* bey *Pistor.* S. 462) bald als Herzog von Belgien erscheinet; z. B. Karolus a *Celtica* (Gallia) est egressus contra *Belgas*, quorum Dux erat Gisilbertus. *Ann. Saxo* ad ann. 916. Fragm. *gall. script.* ex *Conrado Abbate.* ap. Pithocum p. m. 300. Gisilbertum, Ducem *Belgicæ Alb. Stad.* ad ann. 837. Gisliberto Duci *Belgicæ*. S. den Mönch zu Hamersleben bey *Mader. Vetustas* &c. *Brunswic.* p. 136. Gothelo *Belgarum* Dux. *Alber.*

ad ann. 107. Ohne Zweifel heißt es daher auch noch 1509 und 1521 Werden in den Niederlanden, d. h. in Belgien. S. meine Schrift über Werden §. 83. S. 301 und §. 73. S. 235.

§. 20.

Das Stift Werden war nie ein Zugehör Sachsens oder Westfalens.

Die Verbindung des Reichsstifts Werden mit dem Lothringischen Reiche äussert sich durch alle Jahrhunderte bis auf den heutigen Tag. Die Verschiedenheit der Rechte im Herzogthum Sachsen, 1) wozu Westfalen 2) gehörte, von den im Reiche und Herzogthum Lothringen geltenden Fränkischen, 3) und Fränkisch-Ripuarischen 4) Rechten blickt durch die ganze Zeitfolge durch, und diese Verschiedenheit ist unstreitig das untrüglichste Kennzeichen, daß Werden 5) nie ein Zugehör Sachsens oder Westfalens habe seyn können.

1) Daher gelobte Heinrich II. den Sachsen 1002: legem igitur *Vestram* non aliquo corrumpere &c.

Dittm. c. I. p. 368.; daher bestätigte Conrad II. legem crudelissimam *Saxonum*; daher wird von Heinrich IV. gesagt: *Saxonum* genti dat patria jura petenti. *Hist.* de *bello Saxon. Lib.* 2. bey *Reuber* S. 295.; daher heißt es: quæ ejus lege *Saxonum* donationem ejus ore laudavit, und: confirmationem digito, ut mos est *Saxonibus*, fecit; weiter: secundum legem & Justitiam *Angariorum*, & *Osterſachſon. Lindenb.* S. S. p. 147. Kindlinger M. B. 2. B. §. 36. p. 253.

2) Juxta legem & ritum *Westphalienſium*. Kindl. a. a. O. jure *Westphalenſium*. Ebendaſ. jure & lege *Westphalenſi*. Möſer O. G. 2. T. Urk. 56. S. 70, u. ſ. w.

3) Daher heißt es nicht nur unter Karl dem Großen: Secundum judicium *Francorum* dijudicati. *Mabill.* Sæc. 3. P. 2. p. 624, ſondern auch unter Otto dem Großen: Theodoricum & tres amitæ illius filios, qui Tancmaro manus junxerant, lege *Francorum* damnatos ſtrangula fecit deficere. *Witich. Corbej. Ann. Lib.* 2. bey *Meibom.* p. 643. Und 961. ſecundum jus, ſcitumque *Francorum*, judiciumve Scabinorum. Es betraf Güter an der Lahn. *Honth. Ann. Trev.* T. I. p. 291. quod judicio optimatum *Francorum* 966. Kremer Naſſ. Geſch. *Cod. dipl.* p. 74. Urk. 51. und p. 77. Urk. 53.; daher wurden Godfrid und Hermann von Kük 1136 nach dem alten Herkommen auf

Salischer Erde verbannt. *Ann.* Saxo p. 627. Daher wurde sogar Otto IV., der Sachse, in Würzburg lege *Francorum* vermählt.

4) Secundum leges *Ripuariorum.* Anlage 22 zu meiner Schrift über Werden; secundum legem *Ripuariam* & Salicam &c. Kindl. a. a. O. 3. Urk. S. 20. Eben so auch in Bayern: Lege *Bojarica* hostes imperii judicandos proscribendosque. *Arn. Lubec.* L. 7. cap. 16. u. d. m.

5) Daher wurden auch die Güter im Ripuarischen Ruhrgau, Anger im Herzogthum Berge, und Selbek im Stift Werden 1147 und 1148 nicht etwa vor einem Westfälischen, d. h. Sächsischen, sondern vor einem Grafendinge der Lothringischen Pfalzgrafen am Rhein übertragen. Chr. G. Kremer 2. B. Urk. 16 und 17. Pfalzgraf Henrich wird 1057 und 1061 ausdrücklich *Palatinus* Comes *Luthariorum* genannt. *Lamb. Schaffn.*

§. 21.

Pfalzgrafschaft am Rhein.

Ohne tiefer nach dem Meere abwärts zu gehn 1) so erscheint am östlichen Ufer des Rheins Duisburg und der ganze Strich bis nach Werden, und weiter

bis an die Düssel 1065 in der Grafschaft des Pfalzgrafen am Rhein; 2) desgleichen 1147 und 1148 der Bergische Hof Anger und der Werdensche Hof Selbeck. 3) Als aber der Wohnsitz der Rheinischen Pfalzgrafen, welcher ursprünglich im vormaligen Herzogthum Gülich am westlichen Ufer des Rheins, während der Dauer des Lotharischen Reichs am östlichen, 4) nachher aber wieder am westlichen, und zwar unter Ehrenfried, 5) dem Sohne Hermanns I. zu Tomberg war; mit Henrich nach Lach bey Andernach, mit Siegfried nach der Pfalz bey Trier, und nach Hohen-Simmern; mit Hermann II. nach Staleiken bey Bacharach (bis dahin immer noch in Ripuarien) mit Conrad aber sich allmählig nach Heidelberg, u. s. w. hinzog: so wurden nicht nur die immittels aufkeimenden Grafen von Gülich, von Neuenar, Virneburg, Manderscheid, u. s. w. am linken, sondern auch die von Berge,

von Nassau, von Isenburg, Sain, Wied, Solms, u. s. w. am rechten Ufer des Rheins mit Gerichtsbarkeiten über ihre theils aus Lehnen, theils aus Erbgut bestehenden Bezirke belehnt, wodurch nun, so wie durch die nachherige Erhöhung der Grafen von Gülich und Berge zu Herzogen die uranfängliche Rheinische Pfalzgrafschaft allmälig verdunkelt ward, und kaum noch in der Reichsverwesung der Fränkischen Theile sichtbar blieb. 6)

1) S. die Theilungsurkunde von Otto dem IV. mit seinem Bruder Henrich, der Herzog von Sachsen, zugleich aber auch Rheinischer Pfalzgraf war.

2) S. §. 37 in meiner Schrift über Werden.

3) Ebendas. Wenn daher ein Abt von Werden nach Helmstädt gieng, so hieß es, wie z. B. 1247: de *partibus Rheni* in Saxoniam. So wie in addit ad *Lamb. Schaffnab. ap. Pistor.* T. I. p. 430. Saxonum & *eorum*, qui erant in *partibus Rheni*; bey *Otto.* de S. Blasio (S. *Meibom.* in *Apol pro Ottone* IV, p. 343) in *inferioribus Rheni*

partibus, non procul a Colonia; Saxoniam reliquit, & ad *habitatores Rheni*, *ceterarumque Franciæ partium*. *Bruno de bello Saxon. ap. Struv.* T. I. p. 186. Dagegen heißt es von andern nichtrheinischen, d. h. nichtfränkischen Gegenden: *Partibus Saxoniæ* usque Bardunwich. *Dipl. Car.* M. bey *Lindenbr. Leg. ant.* p. 354; Henricus secum duxit venerabilem Virginem in partes *Saxoniæ*. *Vita Math.* bey *Leibn.* T. I. p. 149. irruptio Slavorum in partes *Saxoniæ* 1136. *Ann. Hildes.* ibid. p. 741; und 968 in partibus *Slavoniæ*, *Lunig* T. 3. *Spic. Eccl.* von den Abtiss. S. 185. u. s. w.

4) Everhardus Comes potentissimus in *Francia*. Everhardus quoque *transrhenensis* in regnum Lotharii mittitur ab Henrico *justitiam faciendi causa*. Everhardus *mensæ* præerat. Everhardus *Comes Palatii*. S. oben §. 17. Anm. 7.

5) Der Sohn dessen Bruders Hezelin oder Henrich (Henrici fratris Ehrenfridi & filiorum Hermanni Palatini *Honth.* c. l. T. I. p. 391.) auch Henrich genannt, ward nach dem Tode Otto's, seines Vaterbruders, 1048 Pfalzgraf am Rheine, und wohnte zu Aicheze, wo auch die Gräfinn Mathildis, Tochter Otto's II., und Schwester Otto's III., und Gemahlin des Pfalzgrafen Ehrenfrieds 1025 bey Gelegenheit eines Besuches gestorben ist. *Mon. Brauw.* bey *Leibn.* T. I. p. 318. Er kommt auch 1020

als Graf in dem zum Eiflergau gehörigen Sülpichergau vor *Honth.* c. l. T. I. p. 355. Uebrigens ist Aicheze (Villa) ohne Zweifel das heutige, zwischen Düren und Aachen in der vormaligen Herrschaft Merode gelegene Aichz. Daß es in der Nähe von Aachen gelegen, wo Ehrenfried den Tod seiner Gemahlinn erfuhr, beweisen die Worte: cujus transitum in Aquisgrani Palatio *propere* cognito, *velocius* pervenit, &c. Dieser Umstand, so wie auch jener, daß der Probst des nahen Klosters an der Inde (Corneli-Münster) ein Anverwandter des Pfalzgrafen Ehrenfrieds gewesen [erat enim cognatus Comitis Palatini, ibid.] und daß derselbe oft in die Gegend von Brauweiler, nach Manestede [prædium comitis Palatini p. 315] zu kommen pflegte, [qui *ex more* eas in partes venire consueverat p. 315] macht es immer wahrscheinlicher, daß Pfalzgraf Hermann I. ein Eingebohrner des nachherigen Herzogthums Gülich gewesen, denn wenn er vom Stamme Arnulphs von Baiern gewesen wäre, wie insgemein geglaubt wird, so müßten sich Spuren von Erbgütern in Baiern unter ihm oder wenigstens unter seinen Nachkommen äussern, anstatt daß diese vielmehr nur in den Rheingegenden anzutreffen sind. In einer Prümschen Urkunde wird 867 eines Grafen Ehrenfrieds erwähnet. S. Bessel unter *Moilla* p. 886. Anscheinlich gehörte dieser zu den Voraltern

Hermanns, dessen erstgebohrner Sohn sich gleichfalls Ehrenfried nannte. Soviel ist gewiß, daß dem Herzogthum Gülich die Ehre gebührt, daß die Rheinische Pfalzgrafen-Würde auf dessen Boden zuerst Wurzel gefaßt, und von dortaus zu jenem Vorzuge herangewachsen ist, wodurch sie sich noch fortdaurend von andern deutschen Reichsämtern auszeichnet. Ueberhaupt war diese Gegend der Sitz des Karolingischen Stammes, und der gewöhnliche Aufenthalt der Könige. Hier war Aachen die Hauptstadt des ganzen Reichs, und Kölln die vormalige Hauptstadt des Reichs der Ripuarier, und im Umkreise die Königshöfe Herstall, Blatten, Düren, Flamersheim, Sinzig, Frimersheims und am rechten Ufer des Rheins Duisburg der Sitz der ältesten fränkischen Könige. Die Geschichtschreiber sind zwar hierüber nicht einig, denn einige halten Doesburg an der Maas für diesen Sitz, und andere suchen es im Buchwalde bey Salfeld im östlichen Grabfelde. Allein, da Clodio von Duisburg aus Cammerich vorher hatte auskundschaften lassen, und demnach mit einem starken Heere über den Rhein gegangen ist, so mußte Duisburg am rechten Ufer des Rheins liegen; und da er den Zug durch den Kohlenwald [Sylva Carbonaria] auf Cammerich genommen, so kann er nicht vom Buchwalde oder Grabfelde ausgegangen seyn. Das Beywort

des *Gregor. Turon.* Duspargum in finibus *Thuringorum* ist nicht selten für: *Francorum* gebraucht worden, zuweilen sogar für *Allemannorum.* Z. B. Burchardus Dux *Thuringorum. Ann. Saxo.* Es hat nämlich nie ein Herzogthum Thüringen bestanden, und Burchard war Herzog in Schwaben; und so wie jetzt durch: Alemanni, die Deutschen, also wurden damal durch *Thuringi* die Franken ausgedrückt.

6) S. meine Schrift über Werden §. 40. und *Freher* O. P.

§. 22.

Fortsetzung.

Unterdessen hätte keine der Pfalzgräflichen Besitzungen Pfalz 1) genannt werden dürfen, denn ein Pfalzgraf am Rheine war es eigentlich nicht wegen dieser oder jener Besitzung, sondern mit Rücksicht auf die am Rheine gelegenen Pfalzen. Auf welcher Pfalz, d. h. auf welchem Königshofe am Rheine z. B. zu Aachen, Herstall, Blatten, Düren, Flamersheim, Sinzig, Frimersheim, Duisburg, u. s. w. der

König seinen Sitz nehmen mochte, da war er Pfalzgraf, Hofrichter, und ausserdem auch Sendgraf 2) in den Rhein-Gegenden, er mochte nun, weil er immer bey Hofe, und in Hinsicht der Rheinischen Pfalzgrafen-Würde der Erz- d. h. erste Graf des Reichs war, vom Könige jedesmal vorzugsweise zum Sendgrafen ausgewählt werden, oder die Sendgrafen-Würde in den Rhein-Gegenden mochte auch an sich schon und nothwendig mit der Pfalzgräflichen verbunden seyn. 3) Der Wohnsitz des Königs, nicht der Wohnsitz des Pfalzgrafen war die eigentliche Pfalz. So wenig also Tomberg, Aicheze, Lach, Hohen-Simmern, Staleiken u. s. w. mit ihren Gegenden Pfalz genannt werden durften, eben so wenig hätten auch die nachherigen Sitze, z. B. Heidelberg, u. s. w. mit ihren Gegenden Pfalz genannt werden müssen, und daß der Wohnsitz des Pfalzgrafen Siegfrieds bey Trier Pfalz 4) hieß, rührte nicht daher, weil der Pfalzgraf auf

derselben wohnte, sondern weil dieser nachherige Pfalzgräfliche Wohnsitz ursprünglich eine Pfalz, ein Königshof, ein Königsitz gewesen war. Daher ist die Pfalzgrafen- eben so wie die Reichsverweser-Würde, mit allen ihren Ausflüssen und Rechten in den Ländern anderer Fürsten und Grafen am Rheine nach wie vor das ausschließliche Erbtheil des erlauchtesten Pfalz-Baierischen Hauses geblieben, wenn schon die ursprünglichen Wohnsitze der Pfalzgrafen vom Herzogthum Gülich an, u. s. w. Rhein aufwärts vor und nach in andere Hände übergegangen sind, und bleiben es daher, obgleich nun auch die ganz uneigentlich sogenannte Pfalz am Rhein einen andern Herrn erhalten hat, auch fortdaurend um so vielmehr, da dieses hohe Haus sich immer noch in dem Besitze des mit Rucksicht auf den Verlust ohne Vergleichung grössern alt-Pfalz-baier-schen Erbes befindet. 5)

1) Die Bedeutung des Worts **Pfalz**, und des lateinischen: Palatium werde ich in der **Anzeigung der Quellen der Vor- und Zunamen der Menschen, der Namen der Oerter u. s. w.** erklären.

2) *Missus.* Daher heißt es: Everhardus in regnum Lotharii *mittitur* justitiæ faciendæ causa &c. Derselbe war also **Sendgraf**, eben so wie er auch bey *Sieg. Gembl.* als **Pfalzgraf** (d. h. als **Hof-Richter und Truchses**, mensæ præerat) im Gefolge des Königs erscheint. Daher scheint auch der Pfalzgraf Comes Luthariorum, d. h. **Sendgraf** in Lothringen genannt zu werden. Hieher gehöret auch: *missus* est Adalhardus *Comes Pallatii. Vita Ludow. Pii.* p. m. 219. *Misso* Bertricho *Comite Palatii.* p. 223. Daher scheint auch die Benennung Comes *Palatinus Rheni*, d. h. Pfalz- und Sendgraf am Rhein, entstanden zu seyn. Dahin scheinen auch die Worte in einer Werdenschen Urkunde Conrads III. (**Lünig** a. a. O. S. 698) zu zielen: navigio *Rheni* &c. *misso* Comite Herimanno (Pfalzgraf Heinrich II.) &c. supradicto Comiti (Hermanno) ad cujus *comitatum* pertinet &c. Damit scheint die Statthalterschaft in einiger Verbindung zu stehen, welche Pfalzgraf **Henrich** 1095 vom Kayser erhielt: cui (Henrico Palatino de Lacu) a domino nostro gloriosissimo imp. Henrico &c. imperii commissæ sunt habenæ. *Honth.* c. l. T. I. p. 443; so wie auch **Hermann** II. 1148 die Statthalterschaft des

Reichs geführt hat. *Giovanni Germ. Princeps* L. 5. §. 608. Ausserdem besaßen die Pfalzgrafen auch in dem Bezirke ihrer Pfalz- und Sendgrafschaft verschiedene Vogteyen, welche sie ganz unabhängig von ihrer Pfalz- und Sendgrafenwürde, von den Königen und Stiftern erworben hatten. S. meine Schrift über Werden §. 40. S. 102.

4) Ebendasselbe gilt von der Pfalz bey Zülpich (S. die ebenbemerkte Schrift S. 103.) und von mehr andern unter diesem Namen bekannten Orten.

5) Ueberhaupt sind viele Gegenstände der geistlichen sowohl als weltlichen Geschichte der Vorzeit mit soviel Afterbegriffen überkleistert, daß es schwer hält, dieselbe überall auf ihre ursprüngliche Einfachheit zurückzuführen, und dabey ist durchgehends die Wahrheit mehr von unten herauf gesucht worden, da sie doch von oben herab leichter zu finden war, wodurch sie nothwendig eher verwebt als entwickelt werden mußte. Die Pfälzischen Geschichtschreiber haben die Pfalzgräflichen Rechte nicht stärker befestigen zu können geglaubt, als daß sie dieselben aus den Herzoglichen ableiteten, und sich daher Mühe gegeben, ein Herzogthum Franzien (warum doch nicht lieber Franken?) am Rheine aufzustellen, da doch die Pfalzgräflichen Besitzungen aus Zugehören verschiedener Herzogthümer: Franken, Lothringen, Alemanien, Bayern endlich in ein eigenes Ganze überge-

gangen sind, worauf nunmehr alle altherzoglichen Rechte eben so gut hafteten, wie auf den alten Herzogthümern, denn sonst hätten die ursprünglich auf den alten Herzogthümern gehafteten Reichsämter nicht auf die Pfalz- und Markgrafen übergehen können; wenigstens gehört zu der Markgrafschaft Brandenburg nicht ein Fußbreit eines vormahligen Herzogthums. Alles kam dabey auf den Umfang der Besitzungen, auf die Vorliebe der Kaiser, und die Zeitumstände an.

§. 23.

Verdunkelung des Herzogthums Lothringen durch dessen Zertrümmerung.

So wie mit der Pfalzgrafschaft am Rhein, eben so verhält es sich mit dem Herzogthum Lothringen. Unter Otto dem Großen zerfiel dasselbe in zwey Herzogthümer, über welche aber der Erzbischof Bruno von Kölln zum Erzherzog bestellt war. 1) Ober-Lothringen kam 1048 an Gerhard von Elsaß aus dem Hause Habsburg, wobey es auch bis auf Kaiser Franz I. ohne Unterbrechung geblieben ist. Nieder-Lothringen kam 1005 an die Grafen von Ar-

denne, von diesen 1101 an die Grafen von Limburg, 1106 an die Grafen von Löwen oder Brabant, 2) jedoch ausschließlich der vor und nach davon abgerissenen Grafschaften Gülich, Cleve, Berge, Seeland, Holland, Friesland u. s. w., bis endlich Philipp der Gute von Burgund fast ganz Nieder-Lothringen, und das Haus Habsburg durch die Verbindung des Erzherzogs Maximilians mit Maria, der Enkelin Philipps, und nachher Franzens von Lothringen mit der Erzherzogin Maria Theresia, wiewohl diesmal mit Ausschließung der immittels wieder abgerissenen sieben Provinzen beynahe das ganze vormalige Erzherzogthum Lothringen wieder vereiniget hätten. Es konnte unter solchen Umständen nicht fehlen, daß die ursprüngliche Verhältnisse von Lothringen durch diese mannigfaltigen Zersplitterungen und Wechsel auf die Dauer ganz verdunkelt wurden, ohne daß sie jedoch hätten vernichtet werden können. 3)

1) Bruno Archi-Episcopus et *Archidux* Lotharingiæ. *Sicgbe. Gembl.* ad ann. 959.

2) Die Grafen von Limburg oder Ardenne, denn Limburg liegt im Ardenner Walde, Löwen, Brabant, Bouillon (Alb. ad 1070) nahmen daher auch den Herzoglichen Titel an, statt daß dagegen die übrigen neuen Herzogthümer in Lothringen, als: Lüzelburg, Gülich, Cleve, Berge, Geldern, Arenberg zu dieser Würde durch den Kaiser besonders erhoben werden mußten.

3) Dieses gilt auch insbesondere von dem vormaligen Stift Werden. Noch 1544 sagt Johann van dem Vitinchave genannt Schele in einer Lehnsache bey der Mannkammer zu Werden: „Dieweil die Appellationen van dem Landgericht zu Werden über Menschen Gedenken je „und allewege gen Aichen, als ir gebuirliche Overhaupt, ergangen haven.“

So bezeugte auch 1555 der Vogteyliche Richter, daß der Königliche Stuhl zu Aachen die Hauptfahrt von Werden sey, (S. meine Schrift über Werden §. 80. S. 274.) so wie er nämlich die Hauptstadt von Lothringen war. In Aquisgrani Palatio &c. nam ibi tunc Comes Palatinus erat, occupatus cum *totius Lotharingiæ* majorum colloquio. *Leibn.* T. I. p. 318. Und: causam acturi Aquisgrani &c. *Vita S. Servatii* in Act. S. S. u. a. a. O. m. Daher hat

sich bis auf diese Stunde zu Werden, wie zu Duisburg im Herzogthum Cleve, Berge, Gülich u. s. w. das Belgische De- und Revolutionsrecht erhalten. Daher sind im Werdenschen, wie im Erzstifte Kölln und im Bergischen, Gülichschen, u. s. w. Honnschaften, in Folge der altfränkischen Einrichtungen, dagegen in Westfalen, und folglich auch im Stift Essen, Bauerschaften. Im Stift Werden, im Bergischen u. s. w. sind Erbtheilungen, und dagegen in Westfalen, folglich auch im Stifte Essen, Kurmude unbekannt. Auch in kirchlicher Rücksicht haben die alten Verhältnisse fortgewähret. Die Pfarreyen im Werdenschen, Born, (fontis) Neukirchen und Kettwig haben nie zu einer Westfälischen, sondern allzeit zu Fränkischen Christianitäten, die beyden ersten zuvor nach Neuß am linken, nach der Trennung dieser Christianität aber nach Düsseldorf am rechten Rheinufer, und die letzte nach Duisburg gehöret. Dagegen bildete zwar Essen eine eigene Christianität, Rellinghausen aber gehörte mit Mark bey Hamm u. s. w. zum Dortmunder Archidiaconat. S. Historisch-geographische Beschreibung des Erzstifts Kölln. Frkft. am M. 1783.

Bey Gelegenheit, daß hier von dem ehemaligen Stifte Werden die Rede ist, kann ich nicht unangemerkt lassen, daß dasselbe in dem

neuen Königlichen Titel nicht am rechten Orte stehe. Ich habe es in meiner Schrift über Werden §. 50. S. 148 u. f. bewiesen, daß die Aebte von Werden Fürsten des Reichs gewesen, von Kaisern und Königen, erweislich schon vom zwölften Jahrhunderte an, dafür erkannt worden seyen, und auf Kreistagen fortdauernd vor den Fürsten von Ostfriesland und Moeurs gesessen haben. Eine Aebtinn von Elten hatte auf Reichs- und Kreistagen weder Sitz- noch Stimmrecht, und die Aebtinn von Essen saß auf Kreistagen nach dem Abte von Werden, und auf Reichstagen war er, ohne sogar Rücksprache zu nehmen, ihr, so wie aller übrigen rheinischen Aebte und Aebtinnen einziger Stimmführer. Diese Umstände, in Verbindung mit den andern Vorzügen und den gewiß nicht unwichtigen, durch mehrere Länder sich weit und breit erstreckenden Besitzungen und Rechte der vormaligen Aebte von Werden, und selbst Staatsrücksichten, obgleich diese sich in dem gegenwärtigen Augenblicke nicht alle voraus berechnen lassen, scheinen es zu erheischen, daß der König wegen Werden, es versteht sich, vor Essen und Elten den Fürstlichen Titel führe.

§. 24.

Fortsetzung der Bestimmung der Grenze zwischen Franken und Sachsen. Herzogthum Berge. Herrschaft Hardenberg. Deuz im vormaligen Erzstifte Kölln.

An Hetterscheid fast auf der Grenze des Stifts Werden 1) schließt sich die Bergische Herrschaft Hardenberg an. Die Besitzer derselben waren Stellvertreter der Pfalzgrafen 2) ohne Zweifel war sie also auch ein Zugehör Ripuariens und Lothringens, besonders da die Hauptorte Langenberg und Neviges eben so, wie Werden, unter das von Neuß getrennte Decanat Düsseldorf gehören und in derselben auch noch die altfränkischen Einrichtungen und Rechte gelten. Deuz, von 310 an durch Constantin den Großen bis zu den Zeiten Otto's des Großen, vermittels einer Brücke, woraus der Erzbischof Bruno das Kloster St. Pantaleon baute, mit Kölln vereinigt, stand auf fränkischem Boden. 3) Da nun die Bergischen zum Theil vom Stift

Werden umgebenen Grenzpfarreyen, Mettmann, Elberfeld zum Düsseldorfer, vormals Neusser; Wupperfeld, Rade vorm Wald, Lennep, Hückeswagen, Wipperfürt, u. s. w. zum Deuzer, und die übrigen entweder zum Düsseldorfer oder zum Siegeberger Diaconat gehören, so kann, vielleicht mit Ausnahme einiger unbedeutender, die alte fränkische Grenze überschreitender, einzelnen Orte, angenommen werden, daß das ganze Herzogthum Berge ein Zugehör Ripuariens und Lothringens, 4) und folglich des fränkischen Reichs gewesen, besonders da von dem äussersten ans Clevische grenzenden, Amt Angermund an, bis fast auf die entgegengesetzte Grenze Spuren der vormaligen Pfalzgräflichen Gerichtsbarkeit und dagegen keine Spuren irgend eines Westfälischen Freygerichts vorhanden sind, und auch die Sprache in den obern Aemtern mit der Oberrheinischen, und in den mittlern und untern mit der Köllnischen und Gülich-

schen verwandt ist, ohne selbst auf der westfälischen Grenze sich mit der Sächsischen, wenigstens in ihren wesentlichen Abzeichen nicht, vermischt zu haben.

1) S. oben §. 15.

2) S. oben. §. 21.

3) Divitense munimentum in terra *Francorum. Rup. Abb.* L. 2. de incend. Tuitii.

4) Daher wird auch das Herzogthum Berge ganz richtig: *Tractus Rhenani* Provincia genannt: *Chron. Mirai* ad ann. 1339. Man vergleiche hiemit §. 21. Anmerk. 3.

§. 25.

Der vormalige Lahngau, Grabfeldergau, oder: Nassau, Sayn, Hessen, u. s. w.

Als die Sachsen 778 bis Deuz zu, die Rheingegenden durchstreift hatten, und durch den Lahngau sich in ihren Grenzen zurückzogen, folgten die Franken ihnen auf den Füßen nach, und schlugen sie bey der Eder, worauf die Fliehenden nach Sachsen zurückkehrten. 1) Zum Lahngau aber gehörten die Grafschaften, und

Orte Sayn, Witgenstein, Altenkirchen 2) Limburg, Nassau, 3) Hadamar, Diez, Weilburg, Solms, Braunfels, Runkel, Giessen, u. s. w. Dahin gehörte auch Siebenbrunnen an der Eder. 4) Der obere Lahngau kommt auch unter der Benennung: Hessengau 5) vor; durch den Hessengau floß die Eder 6) und unter den Lahngauern hat Gregor in dem Briefe an Bonifaz die Hessen nothwendig mitbegriffen. 7) Es scheint auch, daß der Lahn- oder Hessengau, wozu auch die Wetterau, u. s. w. gehöret, ein Theil des größern Gaues Grabfeld gewesen; wenigstens ist der Gau Grabfeld in der Urkunde Arnulphs von 889 unter den Ostfränkischen Gauen nach Ripuarien hin der letztgenannte. 8) Man kann also, in Mitrücksicht auf die kirchlichen Verhältnisse, 9) und auf die Sprache 10) mit Gewißheit annehmen, daß der Bezirk beyläufig von Wipperfürt im Bergischen an, mit Einbe-

grif der Reichsgrafschaft Gimborn-Neustadt, 11) und der Flüsse Agger, Niester, und Sieg, 12) an den Gränzen des Herzogthums Westfalen 13) vorbey, die Markscheide zwischen Franken und Sachsen bestimmt haben.

1) Nicht nur an der Eder, sondern *in ipso fluminis vado. Mon. Egolism.* in *vita Car. M.* ap. *Pith.* ed. *Paris.* 1588 p. m. 25. *Ann. Astron. Reuber* ad ann. 778. &c.

2) In Comitatu Ottonis fratris nostri. *Conrad* I. in *dipl.* de 912 bey Schannat.

3) Per loca denominata *Nassongæ*, Nassau. *Dipl. Car.* M. pro *Abb. Prum.* 790, *Hontheim* T. I. p. 142.

4) *Trad. Fuld. cap.* 6. n. 7. p. 305, denn Antraffa, Adarna, Adrana, Adorna, Aderna u. s. w. zeigen alle den Fluß Eder an.

5) Saxones sibi contiguos invadere fines ausi *francorum* pagum, qui dicitur *Hessi. Poeta anon.* ad ann. 777.

6) Antraffa, Aderna &c. *in* pago *Hassorum.* S. *Bessel Hassonum pagus.*

7) Er sagt: Lognæi, cum Nistresis, Wedrevis, & Grabfeldis. Die Nistreser waren diejeni-

gen, welche an der sich mit der Sieg vereinigenden Niester wohnten. *Freher* O. P. cap. 7. p. 22.

8) *Kremer* de *franc. pagis orient.* in *Actis Acad. Th. Pal.* T. 4. p. 148. Ob also Winkelmann, der den Hessengau mit Grabfeld verwechselt, wirklich die Rüge (S. *Bessel* p. 631) verdient hat, daran zweifele ich sehr. Bessel selbst setzt Seleheim bey Amoeneburg sowohl in den Lahn- als Hessengau. S. 667. Desgleichen kommt die Eder nicht nur im Lahn- und Hessengau, sondern auch im Grabfelde vor: in pago *Hassiæ* in Sylva *Boconia. Trad. Fuld.* cap. 6. n. 35. p. 305; denn Sylva Buchonia, und Grabfeld zeigen ebendenselben Bezirk an. Bessel S. 851. S. auch *Buchonia vetus* bey *Schannat.*

9) Pabst Zacharias hatte nemlich alles Land, in welchem Bonifaz das Predigtamt ausgeübt hatte, für die Mainzer Dioeces bestimmt, wozu daher anfänglich auch Uetrecht gehörte. S. *Vit. S. Bonif.* bey *Mabil.* und weshalb sich auch die Grafschaft Siegen, u. s. w. zur Mainzer Kirche bekannte.

10) Die Sprache ist unten mit der Oberbergischen u. s. w. oben mit der Fränkischen, nirgend mit der Westfälischen verwandt.

11) Die Pfarreyen Gummersbach, Wiedenest, Runderod, Libethausen, u. s. w.

gehören unter das Decanat Siegburg an der Sieg, und sind, ehe sie an die Besitzer der Grafschaft Mark gekommen, von den Grafen von Nassau, Sayn u. s. w. besessen worden. S. Steinen 10. St. im Anhange nützlicher Beilagen zum Amt Neustadt S. 395.

12) Unstreitig also auch mit Einschluß Siegburgs an der Sieg, welches *Grupen* obs. 1. S. 192. irrig für das Sächsische Schloß Siegburg hält.

13) Das Wort Westfaley zeigt übrigens West'wald an. Vor dem Verbande der Landstriche am rechten Ufer des Niederrheins mit dem Reiche der Franken erstreckte der West- oder Westerwald, in welchem auch Werden lag, sich auch über das nachher davon abgesonderte Westfalen. Auch darnach behält sowohl der fränkische als sächsische Theil des Westwaldes diese, nur durch die Verschiedenheit der Mundarten etwas geänderte Benennung. Der Buchstabe d im Worte Wal-d-e, wird durchgehends verschlungen, und daher dieses: im Wal-e ausgesprochen. In Sylva, quæ ex sui magnitudine *Vale* dicitur. *Mon. Brauwill.* bey *Leibn.* T. I. p. 313. Daher erscheint auch die Gegend von Elz, dem ersten, und Hildesheim dem nachherigen bischöflichen Sitze im Gaue-Vale, auch NB. Valedungen (S. Bessel unter: Vale) d. h. Waldungen. Auf ebendieselbe Weise wurde der

baiersche Nordgau auch wohl Nordwald genannt.

§. 26.

Frankenau, Frankenberg, Frizlar, Wolfshagen, Thüringen.

Es ist merkwürdig, daß die Gränze an der Eder sich am rechten Ufer durch Frankenberg und Frankenau in Hessen, und nicht weit vom linken durch Sachsenberg im Waldeckschen 1) noch fortdaurend auszeichnet. 2) Obgleich die Eder 3) nicht durchaus die Gränzlinie zwischen Franken und Sachsen gewesen, so war doch wenigstens der Berg Hasungen, auf welchem der h. Heimerad gewohnt, ein, gleichwohl in der Nähe Sachsens 4) gelegenes Fränkisches Zugehör. 5) Desgleichen war Fritzlar Fränkisch, 6) und Wolfshagen 7) ward 812 von Franken und Sachsen bewohnt. Nunmehr gieng die Gränze zwischen dem Sächsischen Bisthum Paderborn und dem Fränkischen Hessengau oder

Grabfelde auf Thüringen zu, welches durch die Werre und Sale von Sachsen geschieden ward. Daß aber Thüringen ein Zugehör des Fränkischen Reichs gewesen sey, bedarf keiner besondern Ausführung. 9)

1) Zu Corbach (Curbechi) im Waldeckschen, so wie auch zu Sachsenhausen, Lichtenfels, Helmershausen wären Freystühle, (Kopp S. 143.) und galten auch Engersch, Rechte. *Schaten Annal. Paderb.* T. I. p. 719. Ohne davon Gewißheit zu haben, läßt sich also wohl behaupten, daß diese Orte zur Paderbornschen Kirche gehöret haben, wie auch schon *Grupen* a. a. O. und andere voraussetzen.

2) S. Wilh. Scheffern gen. Dilich Chronik von Hessen. Cassel 1605.

3) Auf dem linken Ufer der Eder lagen das eben bemerkte Curbechi, Brungeringhausen, Budinefeld rc. in dem Sächsischen Gau Nithersi, welchen ich mit Nitherga für einen und ebendenselben Gau halte, wenn schon Wessel jenen sowohl, als Liesi, für Fränkisch erkläret, wahrscheinlich dadurch irre geführt, daß diese Orte jetzt zu Hessen gehören, weshalb er auch unter Nitherse Nieder-Hessen versteht; eigentlich Nieder-Heesen, d. h. Nie-

der- oder Unter-Wald; denn das Wort Heese ist mit dem Worte Wald einsinnig, oder wenigstens sinnverwandt. Der *Mon. Egolism.* sagt übrigens: in loco, qui dicitur *Liesi*, und der *Poëta Saxo*: in *Buddanfeldon*, sic est locus iste vocatus. S. auch *Grupen observ.* 9. p. 158. Liese und Budinefeld müssen also ein und dieselbe Gegend gewesen seyn.

4) Pari modo duæ aliæ mulieres Provinciales de *Saxonia* &c. *Vita B. Heimeradi* ed. ab *Ad. Overham* p. m. 259. quia B. Heimeradum *domi* (die Rede ist von einem Sachsen) sibi in *vicino* positum. p. 261.

5) Quidam enim de gente *Saxonum* &c. prætergrediebatur locum. p. 258. Hasungen (d. h. Heese-Eigen) scheint auch unmittelbar zur Mainzer Dioeces gehört zu haben. p. 114 und 218.

6) Gens autem Saxonum, cum sæviret de *foris*, et incendio cuncta cremarent, venerunt ad quandam Basilieam, qui dicitur *Fridislar*. *Vita Car. M.* ap *Pith.* p. 18. Deswegen ward auch Henrich 919 in Fritzlar von den Fränkischen Großen als König anerkannt.

Saxones sibi *contiguos* invadere *fines*
Ausi *Francorum* pagum, qui dicitur *Hassi* &c.
usque locum, qui *Frideslahr* vocitatur
progressi &c.

Ann. Saxo ad ann. 774.

7) Vorhin: Vulvisang-ar. *Dipl. Car. M.* ap *Schannat* n. 239. p. 107.

8) Ob sich von dieser gemeinschaftlichen Bewohnung in Wolfshagen, so wie davon, daß in dem Kriege zwischen Franken und Sachsen der Sachse Amelung, den Eccard mit vieler Wahrscheinlichkeit zum Billungischen Stamme rechnet (wenigstens war der ursprüngliche Sitz desselben in dieser Gegend) sein Vaterland um des Glaubens willen verließ, und sich zwischen der Weser und der Fulda anbaute (*Eccard* in *quatern. Vet. mon.* p. 34.) noch würklich Spuren äussern, dies können nur die Bewohner dieser Gegenden am besten beurtheilen.

Die Freygrafschaft Züschen, wodurch *Hert. Not. vet. Franc. regni* cap. 5. §. 51. mit Bezug auf die Urkunde Ruperts für den Landgrafen Hermann von Hessen beweisen will, daß es auch außer Engern und Westfalen Freystühle gegeben, ist unstreitig die Freygrafschaft Tüschen oder Züschen in dem herzoglich-westfälischen Amte Medebach. S. Kindlinger 3. B. 2. Abth. 179. Urk. S. 505. Diese Freygrafschaft gehörte auch unter das Medebacher Diaconat. Freigraviatus *Zuschen*, auch *Zuschenavia*, Groncbach, &c. Dudinghausen Beschreibung des Erzth. Kölln a. a. O. S. 144. In dessen Nähe ist Freyenohl. Kopp a. a. O. S. 163. Hessen muß also die Stuhlherrschaft über diese Freygrafschaft besonders erworben haben, eben so wie die Pfalzgrafen am Rhein 1395 den Mitbesitz einer Freygrafschaft

blos für ihre Lebenszeit an sich brachten. Kindlinger a. a. O. S. 258. In jedem Falle kann ich *Hert.* nicht beypflichten, daß er ein westfälisches Freygericht dem Burggrafthum Nürnberg zur Seite setzt.

9) S. Bessel unter Thüringen. S. auch *Poëta Saxo.* bey *Leibn.* T. I. ad ann. 780.

Nam res Saxonum voluit componere, nec non
Sclavorum, medius quos *Albia* dividit amnis.
Citra Saxones degunt.

und ad ann. 784: Saxonum campos, quos *Albia* vel *Sala* tangunt. Die Rede ist übrigens von der Thüringschen Sale. Saxonum populus quidam, quas claudit ab Austro Albia. id. 798. Das Eichsfeld an den Gränzen der Fürstenthümer Calenberg und Grubenhagen vorbey (S. Spittlers Gesch. von Hannover. I. Th. S. 15.) die Grafschaften Hohenstein, Stolberg, und überhaupt alle Zugehöre von Thüringen waren auch Zugehöre von Franken.

§. 27.

Schluß.

Dies ist die ungefehrige Scheidewand zweyer gleich großer, nie überwundener, sich einander gleich würdiger Volksstämme, denen ein Welttheil zu klein, deren Meistersprache, so wie sie es einmal war, 1) noch fortdauernd die herrschende, auf dem

ganzen Erdboden die einzige seyn würde — wäre auf Karl den Franken Otto der Sachse gefolgt. 803 schlossen sie an dem Ufer der Ostfränkischen Sale 2) den Verbrüderungsbund, der das Loos der gesammten Menschheit entschied, aber die Schwäche Ludwigs, und vornämlich die Theilung zwischen seinen Söhnen, verdarben zu geschwind Karls große Erndte, und mit ihr beinahe alle Hoffnung zu allen Folgenden. Die Wiedervereinigung der Macht unter Arnulph, die Geistesstärke des tapfern Otto's I. und die Anstrengungen der Conrade, Henriche und der großen Friederiche der Vorzeit, entsprossen zur Seite der mit denselben blutsverwandten Voraltern der großen Friederiche der Nachzeit, belebten zwar von Zeit zu Zeit diese Hoffnungen wieder, aber sie wurden auch wieder bald, nicht selten durch eigenes Versehen und durch den herrschsüchtigen Ehrgeiz stammsgenossener Großen, hauptsächlich aber in Folge eines tiefdurchgedachten, durch alle folgende Jahrhunderte

mit unverwandtem Blick gegen das Urreich behaupteten Einverständnisses des immittels hervorgekeimten Kirchenreichs mit dem neuen Reiche der Franken, und mit Einwirkung mehrerer anderer ungünstiger Zeitumstände, nicht nur vor und nach merklich verdunkelt, sondern endlich gar unwiederbringlich vernichtet.

Unzählige mehr oder weniger mächtige Staaten aller Art giengen nun aus den Trümmern des Urreichs hervor, und selbst die Ueberreste desselben bildeten nun eine ganz eigene Gattung, mehr oder weniger abhängiger, Reiche und Reichlein, die der Westfälische Friede zum Theil fester gründete, zum Theil auch wieder zerstörte, und vom Urreiche losriß. Der Friede von Lüneville geht von ebendenselben Grundsätzen aus. Sogar trennt jetzt unser Erbstrom, der Rhein, Franken von Franken, Teutsche von Teutschen; die Solstätte des Urreichs aber, Ostfranken, von dessen Boden die Ueberwinder der Erde ausgegangen sind, ist

noch fortdauernd unser. Auf dessen Boden hat auch jener glückliche Heldenstamm im Norden den ersten Grundstein zu der Höhe gelegt, welche ihn zum Mitschiedsrichter der Erde erhebt; dessen Vollkraft uns eine ehrenhafte Fortdauer des mit der Vernichtung bedroheten teutschen Namens verbürgt; der heute 1803 wieder Franken und Sachsen in Ostfalens Hauptstadt, 3) der Verwahrerin des ältesten Denkmals teutscher Tapferkeit, in den Mittelpunkt des berühmtesten aller Erdstriche versammelt, wo Hermann das auf der höchsten Stufe des Glücks stehende gebieterische Rom demüthigte, und Stifter der teutschen Selbstständigkeit ward, wo Witikind der Riesenmacht der alten Franken durch eine lange Jahrenreihe trozte, sich gleichwohl zulezt, mehr durch Güte als durch Zwang gewonnen, 4) mit ihnen verbrüderte; wo dem Freunde der vaterländischen Geschichte fast bey jedem Schritte die Brust hoch anschwillt; der uns durch ein sonderbares Zusammentreffen

der Umstände zu der denkwürdigsten Zeit versammelt, die sich von dem beyspiellosesten Drange ausserordentlicher, kaum glaublicher Ereignisse blos erholt zu haben scheint, um vielleicht noch ausserordentlichere Ereignisse von unzuberechnenden Folgen zu erzeugen; gerade in dem Augenblicke versammelt, wo ein Neufränkisches Heer einen der biedersten Sachsen-Stämme, um der von demselben ausgegangenen, durch einen gemeinschaftlichen Vater mit ihm neuerdings verbrüderten, Angelsachsen willen, auf seinen eigenen Fluren mit einem fürchterlichen Kampfe bedroht; der uns zu dem hohen Zwecke endlich versammelt, um das tausendjährige Fest unsers Bundes abwechselnd diesmal in den fruchtreichen Gefilden der Sächsischen 5) Sale auf eine ihm gewiß würdige Weise durch einen nicht minder wichtigen neuen Bund zu feyern, der uns die reichlichsten Aussichten verspricht, indem er unsern Kunstfleiß entfesselt, und ihm einen unermeßlichen Wirkungskreis darbietet; uns zu

Glieder einer der gebildetsten und aufgeklärtesten Völkergesellschaften aufnimmt, um von nun an in ihrem Kreise an dem lauten Ruhme ihrer Vorthaten Antheil zu nehmen; uns durch ein sieggewohntes, auf den ersten Wink bereites Ehren-Heer gegen äusseres, durch die geprüftesten Gesetze gegen inneres Unrecht schützt. Zwar nicht ganz ohne alle Besorgnisse, und immer noch mit einiger Beklemmung im schüchternen Blick auf den größeren Umfang unserer zukünftigen Pflichten, aber doch aufrichtig, und mit eben denselben reinen Gefühlen, und mit eben derselben hartnäckigen Entschlossenheit, womit wir unserer alten Verfassung anhiengen, schwören wir — im unbegränztem Vertrauen auf die Großmuth und Herzensgüte des Königs, — bey der Säule Hermanns, ewige Treue dem Bunde, 6) ewige Treue unserm Könige. 7)

Es lebe der König

Friedrich Wilhelm III.!

1) Obgleich man mir im Allgemeinen gradezu alle Kenntniß von Sprache und Geschichte, und zwar auch nicht ohne Grund, absprechen wird, wenn ich zu behaupten wage, daß die jetzt sogenannte teutsche Sprache die Ursprache, daß sie die Quelle aller andern sey, und daß alle andere After-Sprachen seyen, so glaube ich mich dennoch zum Beweise verpflichten zu können; nur bitte ich, mich nicht zu verurtheilen, ehe man mich gehört haben wird.

2) *Ann. Saxo.* ad ann. 803. Nach meinem Dafürhalten ist dieser Bund zu Königshofen an der Sale in Franken geschlossen worden. Die Beschreibung der Reise Karls des Großen bey *Ann. Saxo.* ad ann. 90 beweiset solches unwiderleglich:

Est aggressus iter *Mœnum* navale per amnem,
Ascenditque per hunc, donec *prope* mœnia venit,
Magnæ *Palatinæ sedis*, *Salt* nomine dicta,
Nascenti vicina Salæ, nam fluminis hujus
Rivus adhuc modicus *hæc ipsa Palatia* cingit,
Vix raucum per Saxa ciens resonantia murmur.

Karl ist also bis Gemünde den Mayn, der hier die Sale aufnimmt, herauf- und sodann weiter auf Salt an der Sale, und in der Nähe des Ursprungs derselben gefahren; und da Salt eine Pfalz, *Palatina sedes*, ein Königshof, *Curia*, *Curtis Regia*, gewesen,

so scheint der Name Salt durch den Namen Königshofen endlich ganz verdrängt zu seyn.

3) Es ist bemerkenswerth, daß auch die Bewohner von Essen dem allerdurchlauchtigsten Besitzer von Hildesheim, und zwar in Hildesheim selbst, zu huldigen gekommen sind, davon der vierte Bischof Altfried ihr Daseyn gegründet; ebenso wie die Abgeordneten von Werden den Abgeordneten von Münster gefolgt sind, um das Familienband zu erneuern, welches ihr gemeinschaftlicher Stifter Ludger angeknüpft, und ebenso wie Elten in die Verbindung mit dem ostrheinischen Theile von Cleve zurückkehrt, aus welcher Graf Wigmann sie ausgehoben hatte.

4) Plus *Regis* pietas, et munificentia fecit, quam terror.

Ann. Saxo.

5) d. h. altsächsischen.

6) Ut gens et *populus* fieret concorditer *unus* &c.
Præfatum statuere *fide* servare *perenni*
Fœdus, et ulterius non id mutasse probantur.

Ebendaselbst.

7) Ac semper *Regi* parens æqualiter *uni*.

Ebendaselbst.

Essen,
gedruckt bey G. D. Bädeker, privileg. Hofbuchdrucker.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Müller, Peter Franz Joseph

Beytrag zur Bestimmung der Gränzen zwischen den Franken und Sachsen der Vorzeit

Duisburg ; Essen 1804

Bamberg, Staatsbibliothek -- RB.H.Franc.o.7
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11768705-9